

### Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.  
Postfach 2120, 48008 Münster  
Kardinal-von-Galen-Ring 45, 48149 Münster  
Telefon: 02 51/89 01-304  
Telefax: 02 51/89 01-43 04

### Redaktion:

Peter Frings, Rechtsanwalt, Münster; Dr. Albrecht Philipp, Rechtsanwalt, München  
Alle Rechte vorbehalten.

### Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt Prof. Dr. **Christian Bernzen**, Kanzlei Bernzen Sonntag, Hamburg; **Heinrich Griep**, Justitiar des Caritasverbandes für die Diözese Mainz; Dr. **Christian Grube**, Vorsitzender Richter am VG a. D., Hamburg; Prof. Dr. **Ansgar Hense**, Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn/Dresden; **Sabine Knickrehm**, Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht Kassel; Prof. Dr. **Katharina von Koppenfels-Spies**, Professorin an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg; Dr. **Thomas Meysen**, Heidelberg; Rechtsanwalt Dr. **Markus Plantholz**, Kanzlei Dornheim, Rechtsanwälte und Steuerberater, Hamburg; Prof. Dr. **Stephan Rixen**, Professor an der Universität Bayreuth; Prof. Dr. **Andreas Siemes**, Professor an der Fachhochschule Münster; Prof. Dr. **Wolfgang Spellbrink**, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht Kassel; Prof. Dr. **Volker Warendorf**, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Essen a. D.

23. Jahrgang, Seiten 125–168

## ABHANDLUNGEN

# Operationalisierbarkeit des Eigenstandsschadens

## Begründung von Schadensersatzpflichten durch Verletzung von Art. 1 I und Art. 2. I GG

*Prof. Dr. Jürgen Eilert\**, *Prof. Dr. Jan Bruckermann\*\**, *Dr. Burkhard Wiebel\*\*\**

### I. Einleitung

#### Vorbemerkung

Die nachstehende Darstellung ist das Ergebnis einer langjährigen Zusammenarbeit eines Juristen mit einem Neurowissenschaftler und einem Psychologen: erstmalig wird ein deliktischer Anspruch dem Grunde nach auf Schadensersatz und Schmerzensgeld nach §§ 823, 826 BGB im Falle systembedingter dauerhafter Rechtsverletzungen begründet. Erfasst werden vor allem neurologische und psychologische Wirkungen, die sich aus der Verletzung von Art. 1 I, 2 I GG begründen. Daran wird der neue Rechtsbegriff des Eigenstandsschadens begründet.

Die Funktion dieses neuen Begriffes besteht in

- A dem Vergleich aktueller neurologischer und psychologischer Erkenntnisse von dauerhaften Gewaltzufügungen gegen junge Menschen bei staatlichem Kontrollversagen, hier dem Heimsystem der 50er bis 70er Jahre, mit der Zielsetzung des Grundgesetzes,
- B der juristischen Begründung von Schadensersatzansprüchen aus dauerhafter Zufügung psychischer Gewalt bei staatlichem Kontrollversagen,
- C der Begründung eines neuen Bewusstseins sowohl in Literatur und Rechtsprechung als auch in der Politik für das Ausmaß der Beeinträchtigungen Erwachsener als Folge von frühkindlichen und kindlichen Misshandlungen,

D der Erkenntnis der Notwendigkeit einer Änderung geltender zivilrechtlicher Verjährungsregelungen aufgrund der zeitlichen Diskrepanz zwischen Ursächlichkeit und Manifestation der unter A genannten Schäden.

Verknüpft sind die Ausführungen mit den individuellen Folgen der Unterbringungen im Heimkindersystem der 50er bis 70er Jahre. Als Besonderheit ist hier die Manifestierung der Schäden erst Jahrzehnte nach den in den Unterbringungen erlittenen Handlungen zu benennen. Das existierende Opferentschädigungsgesetz (OEG) billigt nur einen geringen Rentenanspruch zu, es erfordert dazu auch eine Beweisführung durch den Antragssteller. Die bislang bestehende Lücke von Schadensersatz und Schmerzensgeld gegenüber der Rentenzahlung des OEG wird hiermit geschlossen. In diesem Zusammenhang bewerten die Autoren auch die Frage der Verjährung der Ansprüche neu.

\* Prof. Dr. Jürgen Eilert, Professor für Theologie und Psychologie an der CVJM-Hochschule in Kassel (Psychologische Ausführungen und Redaktion),

\*\* Prof. Dr. jur. Jan-Friedrich Bruckermann, Professor für Gesundheits- und Sozialrecht an der Fachhochschule für Oekonomie und Management (FOM) in Köln (Juristische Ausführungen),

\*\*\* Dr. Burkhard Wiebel, Neuropsychologe, freier Mitarbeiter des Instituts für kognitive Neurowissenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Neurowissenschaftliche Ausführungen).

## Aktueller Hintergrund

Unter dem Eindruck der gegenwärtigen auftretenden Fragestellungen zum Umgang mit den in dem deutschen Heimsystem der 50er bis Ende der 70er Jahre<sup>1</sup> sowie den in konfessionell geführten Einrichtungen aufgetretenen körperlichen, seelischen und sexuellen Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen bis in die aktuelle Zeit hinein<sup>2</sup> stellt sich die Frage der Methodenwahl zur wirksamen Verhinderung von Wiederholungen und Ahndung entsprechender Vorfälle.

Essentiell für eine rechtlich und tatsächlich auf lange Sicht hinweg erfolgreiche Strategie ist die Begründung des Verständnisses der Entstehung und Wirkung dieser Schadenslagen in neurophysiologischer bzw. neuropsychologischer Hinsicht<sup>3</sup>. Dabei geht es nicht nur um den – in der neurobiologischen Psychotherapie<sup>4</sup> – diskutierten Aufweis, wie kindliche und jugendliche Belastungserfahrungen<sup>5</sup> über ein komplexes epigenetisches Zusammenspiel<sup>6</sup> genetischer Vulnerabilitäts- und Resilienzfaktoren<sup>7</sup> selbst noch im Erwachsenenalter die Genregulation<sup>8</sup> und die zentralnervöse Stressverarbeitung beeinflussen und schlussendlich zu Depressionen, Angststörungen, Traumafolge- und anderen psychischen Störungen<sup>9</sup> führen. Vielmehr geht es darum, diese erst in der neueren Diskussion aufgewiesenen Zusammenhänge in Hinblick auf die Aktualität des deutschen Kinderheimskandals in Abschnitt II-III verdichtet darzustellen. Darüber hinaus werden in den Abschnitten IV und V die neuropsychologische Schadenslage und deren Folgen für Lebensgeschichte und Verfassungsalltag dargestellt.

Sowohl zur juristischen als auch zur medizinisch-psychologischen, respektive neurologischen Bewertung der Langzeitfolgen dieser Übergriffe werden nachstehend einführende Überlegungen ausgeführt. Unabhängig davon sind auf medizinischer Basis die Langzeitwirkungen von Misshandlungen bei den Opfern zu dem Zwecke von Schadensersatzforderungen zu würdigen.

## II. Aufarbeitung von Gewalt in Kinderheimen – Relevanz der Fragestellung

Aktuelle Bedeutung kommt dieser kritischen Fragestellung wegen fortbestehender struktureller Reibungsflächen des gesamten Kinder- und Jugendhilfesystems zu. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Sicherung einer handlungsfähigen Personaldecke sowie des Vorhalts und der Qualität von Aus- und Fortbildung des Personals von Einrichtungen. Weiterhin steht diesbezüglich die Finanzierung und Schaffung bzw. Unterhalt der Aufnahmeimmobilien im Focus. In diesem Zusammenhang zeigen die bisherigen Regelungen staatlicher Überwachung oder sonstiger alternativ organisierter Qualitätsmanagements noch erhebliches Ausbaupotential an Effizienz. Die Relevanz des genauen Verständnisses von dieser Problematik ergibt sich beispielhaft aus zeitlich kurz zurückliegenden Fällen. So erfolgten in Deutschland im Jahre 2013 Kinderheimschließungen der Haasenburg-Einrichtungen<sup>10</sup> und 2015 der Friesenhof-Einrichtungen<sup>11</sup> aufgrund von Vorwürfen über dort aufgetretene Gewaltausübung gegen die Betreuten.

Auch auf internationaler Ebene wird diese Fragestellung diskutiert: In Australien erfolgten in konfessionell geführten Heimsystemen systematische körperliche, oft sexuell geprägte Übergriffe auf Kinder und Jugendliche.<sup>12</sup> Insoweit bleibt bei der rechtlichen Bewertung dieser Vorfälle auch die staatliche Verantwortung, hier die Aufsicht bzw. Kontrolle der Institutionen, von Relevanz. Als extremstes Beispiel für ein staatliches Kontrollversagen ist exemplarisch die Stadtverwaltung von Rotherham in England heranzuziehen. Dort erfolgte über Jahre eine weitgefaste administrative Duldung von sexuellem Missbrauch durch verschiedene Gruppierungen in größtem denkbarem Ausmaß.<sup>13</sup>

In Deutschland steht aktuell die Aufarbeitung des Missbrauchs von Kindern auf einem Campingplatz bei Lügde über mehrere Jahre hinweg mit einem mutmaßlichen Versagen von Jugendamt<sup>14</sup> und zuständiger Polizeidirektion<sup>15</sup> an. Aufgrund der Komplexität dieser Materie beschränkt sich diese Abhandlung zunächst auf die Darstellung der individuellen Folgen der Heimerziehung der 50er bis 70er Jahre für die Betroffenen. In noch folgenden Aufsätzen wird auf die rechtliche und tatsächliche Situation in der Vergangenheit sowie auf die heutige Rechtslage mit Ideen für die Leistungen eines „Schadensersatzes“ eingegangen, gefolgt von Vorschlägen zu verwaltungsorganisatorischen Lösungsansätzen zur effektiven Verhinderung von Wiederholungen entsprechender Übergriffe.

## III. Neurologische Folgen eines Missbrauchs

Die Wahl möglicher rechtlicher Instrumente zur effizienten Verhinderung von Wiederholungen dieser Vorfälle ist unter Würdigung des Verständnisses neuronal-psychologischer Reifungs- und Entwicklungsmodelle zu treffen. Der Rückgriff auf diese Entwicklungsmodelle ist darüber hinaus auch notwendig, um Qualität und Ausmaß von psychosozial induzierten Schädigungen des Gehirns zu beschreiben und diese spezifischen neuronalen Schadenslagen<sup>16</sup> in einem nächsten Schritt als sog. „Eigenstandsschaden“, der im Einzelnen in der Folge dargestellt wird, zu operationalisieren.

### III.1 Ausgangslage

Aus stammesgeschichtlichen Gründen kommt der Mensch als neuronale Frühgeburt zur Welt. Zur neuronalen Reifung und zur darauf basierenden Teilhabe an der menschlichen Gemeinschaft bedarf

- 1 Vgl. Eilert, J. (2012): *Psychologie der Menschenrechte. Menschenrechtsverletzungen im deutschen Heimsystem*, Göttingen, V&R unipress.
- 2 Umfassend dazu: Kersting und Schmuhl (2018): *Psychiatrie- und Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen im St. Johannes-Stift in Marsberg (1945-1980)*; Aktuelle Berichterstattung zur Verurteilung des australischen Kardinals Pell 2019: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-02/australien-kardinal-george-pell-verhaftung>; (Tag des Abrufs: 30.05.2019).
- 3 Vgl. Eilert, *Psychologie*, wie Anm. 1, 870-899.
- 4 Vgl. Brunner, J. (2017): *Psychotherapie und Neurobiologie. Neurowissenschaftliche Erkenntnisse für die psychotherapeutische Praxis*. Stuttgart, Kohlhammer.
- 5 Vgl. ebd., 86-125.
- 6 Vgl. ebd., 57-85.
- 7 Vgl. ebd., 30-56.
- 8 Vgl. ebd., 86-125.
- 9 Vgl. ebd., 126-157.
- 10 MAZ-Bericht: <http://www.maz-online.de/Brandenburg/Die-Lehren-aus-dem-Haasenburg-Skandal> (Abruf: 3.11.2018).
- 11 ZEIT-Bericht: <https://www.zeit.de/2015/24/jugendheim-friesenhof-misshandlung-schliessung> (Abruf: 3.11.2018).
- 12 Tagesschau-Bericht: [https://www.tagesschau.de/ausland/australien-kindesmissbrauch-101~\\_origin-79141990-ae24-456b-b679-315981c8e810.html](https://www.tagesschau.de/ausland/australien-kindesmissbrauch-101~_origin-79141990-ae24-456b-b679-315981c8e810.html) (Abruf: 03.11.2018); ZEIT-Bericht: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/kindesmissbrauch-australien-scott-morrison-entschuldigung-katholische-kirche-opfer> (Abruf: 3.11.2018).
- 13 Bericht: [https://www.rotherham.gov.uk/downloads/file/1407/independent\\_inquiry\\_cse\\_in\\_rotherham](https://www.rotherham.gov.uk/downloads/file/1407/independent_inquiry_cse_in_rotherham) (Abruf 3.11.2018); BBC-Bericht: <https://www.bbc.com/news/uk-england-south-yorkshire-20951491> (Abruf: 3.11.2018)
- 14 [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/Missbrauch-in-Luegde-Was-wusste-Jugendamt,luegde294.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Missbrauch-in-Luegde-Was-wusste-Jugendamt,luegde294.html) (Abruf 5.4.2019).
- 15 [https://rp-online.de/nrw/panorama/misbrauch-in-luegde-sonderermittler-stoesst-auf-wegen-kinderpornografie-vorbestraften-polizisten\\_aid-37336415](https://rp-online.de/nrw/panorama/misbrauch-in-luegde-sonderermittler-stoesst-auf-wegen-kinderpornografie-vorbestraften-polizisten_aid-37336415) (Abruf 5.4.2019).
- 16 Vgl. Eilert, *Psychologie*, wie Anm. 1.

er der unmittelbaren Fürsorge und Sozialisation. Diese beiden Bedürfnisse lassen sich allgemein und kulturübergreifend beschreiben als Voraussetzungen für konstruktive Beziehungen erzieherischer Verantwortungsübernahme. Diese Verantwortungsübernahme liegt darin begründet, dass „beim Menschen eine stark verzögerte Gehirnentwicklung nach der Geburt (stattfindet)“<sup>17</sup>, die erst im dritten Lebensjahrzehnt in den Zielzustand einer neuronal ausgereiften Person einmündet: „Über vielfältige Umbauprozesse des Gehirns – sonach frühkindliche Synapsenproliferation, pubertäres Pruning, sowie Myelinisierung limbischer und corticaler Regionen in Adoleszenz und jungen Erwachsenenalter – wird die vollständige Reifung des Gehirns beim Menschen erst ab dem 25. Lebensjahr erreicht. Bei keinem anderen Lebewesen dauert die vollständige Reifung und Differenzierung des Frontallappens mehr als 20 Jahre.“<sup>18</sup>

Dieser Ausreifungsprozess ist nicht im Sinne eines naiven neurologischen oder genetischen Determinismus oder gar einer vulgären Neo-Phrenologie<sup>19</sup> oder verwandter Reduktionismen<sup>20</sup> zu verstehen, sondern als zugleich neuro-effektive wie zivilisatorische Aufgabe an der nachwachsenden Generation. Das Gehirn des zu Eigenständigkeit und Sozialverpflichtung angelegten Menschen ist nicht nur eine neuronale Analogie des Menschenbildes des Grundgesetzes<sup>21</sup>, sondern mit neuropsychologischer Faktizität von Anfang an ein auf Eigenstand und Verantwortung hin entfaltbares bzw. ein eigenstands- und verantwortungsbedürftiges Beziehungsorgan<sup>22</sup> und daher Subjekt seines Rechtes auf Erziehung. Daher geraten in besonderer Weise Fürsorge- und Sozialisationsbeziehungen in den Blick, die diesen Erziehungsprozess auf neuroplastisch bedingen. Als verantwortungsbedürftiges Organ braucht es auf Seiten der Erziehenden verantwortliche und verantwortbare Stimuli, um sich im Sinne des grundgesetzlichen Erziehungsrechtes entfalten zu können. Die Hauptverantwortung für die Herstellung förderlicher Entwicklungsbedingungen liegt bei der Ermöglichung epigenetischer<sup>23</sup>, dynamischer Prozesse, die dem Gehirn ermöglichen, „plastisch endogene und äußere Einflüsse in sich aufnehmen und so Struktur und Funktion in enger Kopplung aus sich selbst organisieren“<sup>24</sup>. Diese im dritten Lebensjahrzehnt schließlich ausreifende Selbstorganisation gelingt nur im Rahmen sozial verantworteter und Sozialverantwortung generierender Beziehungen.

Die neuropsychologischen Grundprinzipien dieser Verantwortungsbeziehungen sind im Falle frühkindlicher Interaktionen folgende:

- Zu Beginn einer für die Ausdifferenzierung spezifischer zerebraler Strukturen und Funktionen sensiblen bzw. „kritischen Phase“<sup>25</sup> wird im Zustand erhöhter neuronaler Plastizität ein Überangebot an synaptischen Verschaltungen<sup>26</sup> zur Verfügung gestellt, aus dem im Rahmen frühkindlicher Lernerfahrungen in großem Maße Synapsen für weitere Verschaltungen genutzt werden. Nicht weiter genutzte synaptische Verbindungen werden eliminiert.<sup>27</sup>
- Diese Selektionsprozesse, die durch die Erfahrung gesteuert werden, ermöglichen dem sich entwickelnden Lebewesen eine effiziente Anpassung an die jeweilige Umwelt und somit eine optimale Überlebensstrategie.
- Frühkindliche Lernerfahrungen bewirken eine permanente Reorganisation der neuronalen Netzwerke des Gehirns.
- Je effektiver diese neuroplastischen Prozesse auf der Basis eines beständigen Angebots spezifischer Stimuli ablaufen, desto sicherer ist das Fundament für das Verhalten im Verlauf des späteren Lebens.<sup>28</sup>

Unverantwortliche und unverantwortbare Stimulus-Angebote im Rahmen suboptimaler Fürsorge und Sozialisation labilisieren diese Basis der weiteren Entwicklung. Dies gilt auch für alle

anderen Lebensphasen: Die Gehirnentwicklung realisiert sich in einer komplexen Interaktion genetischer Anlagen, zeitfensterabhängiger Vulnerabilitäten und Erfahrungen:

„Das Konzept der erfahrungsabhängigen Gehirnentwicklung mit vulnerablen Zeitfenstern erscheint aufgrund der heute vorliegenden Datenlage überzeugend. Beeinflusst von Umwelteinflüssen kommt es zu synaptischen Selektionsprozessen. In diesen vulnerablen Zeitfenstern braucht es für eine normale Entwicklung (Eilert: verantwortungs-) adäquate soziale, interpersonelle, emotionale und kognitive Erfahrungen. Die unterschiedliche phasenspezifische Vulnerabilität hängt von den Reifungsprozessen in Gehirnregionen ab, die an der Emotionsverarbeitung beteiligt sind. Es kommt also entscheidend darauf an, in welchem Entwicklungsstadium sich spezifische Gehirnregionen und neuronale Netzwerke zum Zeitpunkt der Exposition gegenüber traumatischen Ereignissen gerade befinden.“<sup>29</sup>

### III.2 Sozialverantwortungsfähigkeit als intergenerationale Voraussetzung für den Eigenstand der nachfolgenden Generation

Bis heute spiegelt sich das anthropologische Faktum der neuronalen Frühgeburt des Menschen im verfassungsrechtlichen Schutz elterlicher und besonderer gesellschaftlicher Beziehungen wider, die den Sozialisationsprozess Heranwachsender entscheidend begleiten.

Im verfassungsrechtlichen Sinne geht es hierbei um die Etablierung der neurophysiologischen bzw. neuropsychologischen Voraussetzungen zur Realisierung des Freiheitsgebrauches bzw. des Persönlichkeitsrechtes aus Art. 2 I, 1 I GG und damit des sogenannten menschlichen *Eigenstandes*. Dieser Eigenstand leitet sich neben den vorgenannten Grundrechten auch aus dem Schutz des Rechtes der Menschen auf Erziehung nach Art. 6 I GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 GG hin zu einer eigenständigen und sozialverpflichtungsfähigen Persönlichkeit ab.<sup>30</sup> Sie erfasst die Befähigung der höchstpersönlichen und effizienten Geltendmachung

17 Brunner, 45.

18 Brunner, 45f.

19 Vgl. ebd., 20.

20 Vgl. ebd., 22ff.

21 Vgl. Becker, Ulrich (1996): Das ‚Menschenbild des Grundgesetzes‘ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, Berlin, Dunker und Humboldt.

22 Vgl. Fuchs, Thomas (2015): Das Gehirn – ein Beziehungsorgan, Stuttgart, Kohlhammer.

23 Epigenetik betrifft Faktoren, die die Aktivität eines Gens und damit die Entwicklung der Zelle zeitweise festlegt, sie sind die Basis für Anpassungsprozesse neuronaler Netze des Gehirns aufgrund äußerer und innerer Einflüsse (neuroplastische Prozesse).

24 Teuchert-Noodt, G., Lehmann, K. (2008): Entwicklungsneuroanatomie. In: Herpertz-Dahlmann, B., Rech, F., Schulte-Markwort, M., Warnke, A. (Hg.). Entwicklungspsychiatrie. Stuttgart, New York, Schattauer, 24.

25 Vgl. ebd., 28.

26 Vgl. ebd., 31.

27 Vgl. ebd., 30.

28 Prä- und postnatal sind in sensiblen bzw. kritischen Phasen unterschiedliche neuronale Netze in ihrer Funktionsreifung auf spezifische Stimuli angewiesen. Ist das „Fenster“ einer kritischen bzw. sensiblen Phase einmal „geschlossen“, ohne dass diese Stimuli wirksam gewesen sind, so bleiben die sich im Zusammenhang mit diesen Funktionen entwickelnden neuronalen Netze lebenslang in einem Zustand suboptimaler Differenziertheit („experience-expectant development“, Greenough, W.T., Black, J.E., Wallace, C.S. (1987): Experience and brain development. *Child Development* 58(3): 539-559; vgl. Nelson, C.A., Fox, N.A., Zeanah, C.H. (2014): Romania’s abandoned children – Deprivation, brain development and the struggle of recovery. Cambridge: Harvard University Press, 3.

29 Brunner, 44.

30 So exemplarisch die Formulierung von § 1 I SGB VIII in der aktuellen Fassung.

aller für den Grundrechtsträger relevanten Grundrechte, eben des Eigenstandes. Praktisch gewährleistet wird diese Ermächtigung der Grundrechtsgeltendmachung durch staatliche Garantie der Nutzung aller sozialen Verpflichtungen, unter denen der Mensch als neuronale Frühgeburt schrittweise in den Umgang mit seinen Freiheits- und auch eigenen Sozialverpflichtungspotentialen umgehen lernt.

Die Möglichkeit, diesen Status in der jeweils individuell maximal bestmöglichen Form sowohl gegenüber privaten Dritten oder staatlichen Strukturen selbst erreichen zu können – also bis in die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts neuronal auszureifen – muss der Staat demnach dem Individuum ermöglichen; – dies zumal im rechtsstaatlichen Interesse eines voll auszubildenden Sozialverantwortungspotential der Heranwachsenden für die ihnen nachfolgende Generation und deren je eigener Verantwortungsbedürftigkeit.

Der staatliche Schutzauftrag zur allgemeinen Befähigungserlangung einer persönlichen Geltendmachung aller Grundrechte begründet sich aus der Erkenntnis, dass das Recht etwas Höheres darstellt als nur eine aktuell geltende Staatsraison: bei dem Recht handelt sich nach diesem Verständnis also als ein vom Staat zu trennendes „eigengesetzliches Geistesgebilde (ist), eine selbstständige Kulturmacht“<sup>31</sup> mit einem Anspruch auf nachhaltige Stabilisierung des durch sie gestalteten Rechtsraumes.

In der Konsequenz begründet der etablierte Eigenstand des zu erziehenden Grundrechtsträgers erst die individuelle Befähigung zur Achtung des Schutzes der Grundrechte für sich und auch für andere in Form der grundgesetzlichen Sozialverpflichtung. Dabei verortet sich die Garantie zur Verwirklichung des Eigenstandes in dem staatlichen Auftrag zur effizienten Wahrung der Menschenwürde aus Art. 1 I, 2 I GG. Diese Erfüllung dieser Prämisse ermächtigt den Einzelnen zur effektiven Grundrechtsteilnahme respektive zur Ausübung und Nutzung des daraus entfalteten Sozialverpflichtungspotentials<sup>32</sup> für sich und die nachfolgende Generation. Daher gewährleistet die Sozialverpflichtung gegenüber zu Erziehenden sowohl die rechtlichen als auch psychosozialen und schlussendlich neuronalen Voraussetzungen für die faktische Geltendmachung ihres je eigenen Eigenstandes in Hinblick auf die darin gegebene Freiheits- und Sozialverpflichtungspotentiale.<sup>33</sup>

Die dabei wirksamen Beziehungen verhalten sich teilweise komplementär zueinander. Eine Balance zwischen Verantwortlichkeit und Eigenstand auf der Erwachsenenenseite führt über verschiedene Zwischenschritte im Erziehungsprozess zu einem ebenso balancierten Verhältnis zwischen Verantwortlichkeit und Eigenstand auf der Seite des zu Erziehenden.<sup>34</sup> Es geht also um eine nachhaltige Stabilisierung der neuronalen und intergenerationellen Voraussetzungen für die faktische Geltung des Menschenbildes des Grundgesetzes<sup>35</sup> und die damit Abwehr habitueller Prägungen herrenmenschlicher Willkür (als entgrenzter Eigenstand) und/oder erniedrigten bzw. verängstigten Selbstviktimisierungen<sup>36</sup> (als entgrenzte Sozialverpflichtung) samt allen diesen Erscheinungen begleitenden neuronalen Schadenslagen.

### III.3 Voraussetzungen der Eigenstandsetablierung

Rechtlich entscheidende Wirkungen kommen daher jenen epigenetisch relevanten Verantwortungszusammenhängen auf Erwachsenenenseite zu, auf deren Grundlage die Balance zwischen Eigenstand und Sozialverpflichtungspotential Heranwachsender approximativ entfaltet werden. Diese Vorgänge stellen die entwicklungspsychologische Konkretion des Anspruchs dar, die Rechtslage konkret zu gestalten; – dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf die interge-

nerationelle Stabilität des Grundgesetzstaates bzw. der Tradierung auch jener Voraussetzungen, die er selber nicht garantieren kann.

(1) Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass Recht nicht nur Rechtstraditionen bilden, sondern auch die psychosozialen und schlussendlich neuronalen Voraussetzungen seiner eigenen Tradierung stabil in die nächsten Generationen hinein „metatradieren“ will. Verfassungsmäßig spiegelt sich diese Prämisse in Art. 79 III GG wider, der den staatlichen Schutzauftrag der Sicherung der Menschenwürde und der Bindung an die Grundrechte für das Gemeinwesen aus Art. 1 I GG unveränderbar für alle Zeiten festschreibt. Einzubeziehen in die Verwirklichung des Eigenstandes und Sozialverpflichtung nach Art. 1 I, 2 I GG sind daher auch neuropsychologische Prozesse<sup>37</sup>, auf deren Grundlage die außerrechtlichen bzw. sozialanthropologischen Voraussetzungen stabilisiert werden können.

- Psychologisch operationalisiert beschreibt Eigenstand die schrittweise zu entwickelnde Fähigkeit des Menschen, überhaupt verantwortliche Entscheidungen im Sinne der Ausgestaltung seines Persönlichkeitsrechtes zu fällen.
- Sozialverpflichtung beschreibt die schrittweise zu entwickelnde Fähigkeit des Menschen, soziale Verantwortung für den Eigenstand und das Persönlichkeitsrecht anderer Menschen zu übernehmen.

Diese Begriffe ermöglichen eine wechselseitige Transparenz rechtlicher und neuropsychologischer Beschreibungen in dem Falle, dass Menschen z.T. massiven Traumatisierungen ausgesetzt werden. Traumatisierungen können daher als psychisch nur erlebte, zugleich aber neurowissenschaftlich materialisierbare Beschädigungen des Eigenstandes gewertet werden.<sup>38</sup>

Bereits anderweitige immaterielle Schadenslagen sind als Gegenstand von Schmerzensgeld ohnehin anerkannt. Daher ist festzuhalten, dass „wie bei Beeinträchtigungen von Geheimsphäre, Ehre, Name usw. (...) ohne Rücksicht auf die praktische Häufigkeit der Fälle hier festgestellt werden (muss), dass ein vom Staat zu leistendes gewissermaßen ›seelisch-geistiges Schmerzensgeld‹ infolge einer Verletzung des Art. 2 I (vornehmlich in seiner Verbindung mit Art. 1 I G) keine verfassungsrechtliche Unmöglichkeit darstellt.“<sup>39</sup>

Ergänzt man die Perspektive auf die hier beschriebenen „immateriellen“ Schadenslagen durch ihre neurowissenschaftlich fassbaren Substrate z.B. einer den Leib bzw. das neuronale System betreffenden Traumatisierung, dann lässt sich „die Aberkennung menschlicher Würde fassen [...] als auf Dauer gestellte Vorenthaltung und willkürliche Frustration vitaler Bedürfnisse“<sup>40</sup> und damit als Verhinderung der Aktualisierungsmöglichkeiten der Menschenwürde.<sup>41</sup>

(2) Daraus ergibt sich eine nunmehr neuropsychologisch operationalisierbare Schadenslage des Eigenstandes. Durch die Beschädigung des Eigenstandes werden Möglichkeiten beeinträchtigt,

31 Radbruch, G. (1990) in: Kaufman, A. (Hg.), *Gesammelte Werke*, Band 3, *Rechtsphilosophie III*, Heidelberg, 110.

32 Zur historisch-philosophischen Entwicklung siehe: Arnold Köpcke-Duttler, *Recht und Frieden – Gedanken zu einem interkulturellen Recht*, in: *Wissenschaft und Frieden (W&F)* 01.08.1998.

33 Vgl. Eilert, *Psychologie*, wie Anm. 1, 843-854.

34 Vgl. ebd., 906f.

35 Vgl. Becker.

36 Vgl. Eilert, *Psychologie*, wie Anm. 1, 906f.

37 Vgl. ebd.

38 Vgl. Eilert, *Psychologie*, s. Anm. 1, 877-899 und 906f.

39 Dürig, 26.

40 Eilert, *Psychologie*, wie Anm. 1.

41 Vgl. ebd., 843-854.

das durch den Gesetzgeber garantierte Persönlichkeitsrecht für sich und auch für andere geltend zu machen. Diese Beschädigungen können sowohl neurowissenschaftlich und psychologisch dargestellt als auch rechtlich bewertet werden:

- Neurowissenschaftlich bildet sich der Eigenstandsschaden ab in konkreten Verletzungen des neuronalen Systems, auf deren Grundlage das Persönlichkeitsrecht nicht geltend gemacht werden kann; dazu erfolgen Erläuterungen in Abschnitt IV, 1-8.
- Psychologisch bildet sich der Eigenstandsschaden ab in konkreten psychotraumatologischen Einschränkungen, die dazu führen, dass das Persönlichkeitsrecht nicht geltend gemacht werden kann; dargelegt wird dies in Abschnitt IV, 9.
- Rechtlich gesehen bildet sich der Eigenstandsschaden ab in Beeinträchtigungen der Möglichkeiten zur grundgesetzlich vorgesehenen Teilhabe am Verfassungsalltag mit seinen Rechten und Pflichten; dies umfasst insbesondere auch die Möglichkeiten zur politischen Teilhabe als Möglichkeit, den Rechtsstaat politisch weiterzuentwickeln, bzw. die Rechte anderer Menschen durch politisches Engagement stellvertretend zu schützen.

Soweit diese drei Dimensionen des Eigenstandsschadens auf die gesellschaftliche Tradierung der vorrechtlichen Voraussetzungen des Verfassungsstaates verweisen, stellen wir die benannten Dimensionen paradigmatisch auf der Folie des deutschen Kinderheimskandals dar. Damit kommen wir zurück auf den Beginn der Argumentation: Als neuronale Frühgeburt braucht der Mensch adäquat verantwortete entwicklungsfördernde Umwelten, damit sich Eigenstand und Sozialverpflichtungspotential schrittweise entfalten können. Werden ihm diese entwicklungsfördernden Umwelten verwehrt, kommt es zu neurowissenschaftlich und psychotraumatologisch feststellbaren Verletzungen und Beeinträchtigungen des inneren Milieus und damit zu einer Beschädigung der inneren Voraussetzungen erwachsener Freiheit und Sozialverpflichtung. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit genommen, die Voraussetzungen des Persönlichkeitsrechts zu nutzen. Ihnen wird die lebensgeschichtliche Möglichkeit erschwert oder genommen, ihre Grundrechte geltend zu machen und damit an der Kontinuität der Verfassungsordnung mitzuwirken.

#### IV. Neuropsychologische Folgen der Heimerziehung als Paradigma des Eigenstandsschadens

Die Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre war in dem Sinne bei der Zerstörung der Voraussetzungen des Eigenstandes „sehr effektiv“: ein beständiger Zustrom von affektiv negativ konnotierten Reizen (Zurückweisung, Bedrohung, Demütigung, Entwürdigung)<sup>42</sup> legten das Fundament für das gestörte Denken, Fühlen und Handeln der Heiminsassen in ihrem späteren Leben.<sup>43</sup> Im Folgenden soll nun erläutert werden, durch welche neuro-sozialen Wechselwirkungen diese destruktive Effizienz erzeugt werden konnte

##### (1) Das Heimsystem als maladaptive Umwelt

Ganz allgemein gilt, dass verantwortbare und unverantwortliche Handlungen Erwachsener den Prozess der Gehirnreifung bei Heranwachsenden implizit mitsteuern. Dieser Prozess ist aber nicht im Sinne eines „Neuro-Hype“ oder vulgären Stimulus-Gehirnreaktion-Determinismus zu verstehen. Vielmehr fungieren erwachsene Umwelten und Intervention im Sinne einer Stimulation für neuroplastische Prozesse

des Heranwachsenden. Aus der Perspektive des Heranwachsenden kommt es zu einer optimalen Anpassung an die Umwelt der Erwachsenen. Das neuronale System entfaltet sich also in Richtung auf eine optimale Anpassung an die Stimuli auslösende Umwelt<sup>44</sup>. Dieser Prozess ist universell. Er vollzieht sich im Rechtsräumen ebenso wie in rechtsfreien Räumen wie auch immer kontextualisierten psychologisch-evolutionären Ausgrenzungsmustern<sup>45</sup>.

- Das Prinzip ist die für die Lebenssicherung und Arterhaltung optimale Adaption. D.h. auch die menschenunwürdigsten Sozialisationsbedingungen wirken neuroplastisch adaptiv und damit normativ für die Anpassung an eine gegebene Umwelt. Sie befähigen das kindliche System – je früher dies geschieht und je länger dies andauert, desto nachhaltiger – sich optimal an jede, mit dem Überleben irgendwie vereinbare Umwelt anzupassen.
- Diese Adaption hat allerdings zur Folge, dass eine spätere Umstellung auf andere, z.B. lebenswertere Lebensbedingungen, wenn nicht verunmöglicht, doch in jedem Fall aber erschwert wird, je früher und zeitlich ausgedehnter die negativen Lebensbedingungen bestanden hatten.

In Studien an ehemaligen rumänischen Heimkindern konnte dieser Zusammenhang nachgewiesen werden: je früher und andauernder der Heimaufenthalt gewesen war, desto nachhaltiger waren die negativen Folgen für das weitere Leben, auch wenn eine spätere Adoption mit deutlich positiven Auswirkungen möglich gewesen war.<sup>46</sup>

##### (2) Anpassungsreaktionen an das deutsche Heimsystem

Ein Mechanismus, der die Einpassung eines sich entwickelnden Lebewesens in unterschiedliche Umwelten ermöglicht, ist die Gen-Methylierung:<sup>47</sup>

- In einem komplexen Prozess nehmen sowohl genetische Programme als auch Umweltfaktoren Einfluss auf die Verschaltung neuronaler Netze des Gehirns. Die häufige Nutzung von Netzwerken wird im Gen-Code markiert.
- Werden diese neuronalen Strukturen später weniger häufig aktiviert, so verlieren sie ihre optimale Nutzungsmöglichkeit, haben aber aufgrund ihrer erhöhten Gen-Expressivität zu einem früheren Zeitpunkt eine später erhöhte genexpressive Valenz.
- Diese Netzwerke und ihre Funktionen können zu einem späteren Zeitpunkt, wenn z.B. reifere Verarbeitungsformen sinnvoll sind, erneut Dominanz erreichen.

Ein Beispiel: Menschen, die einmal eine Depression erlebt haben, neigen leichter dazu, erneut depressiv zu werden. Analog tragen ehemalige Heimkinder ein „epigenetisches Erbe“ ihrer leidvollen Lebensgeschichte mit sich: bei entsprechenden Stimuli im späteren Leben werden dysfunktionale Netzwerkstrukturen aktiviert, die im Sinne einer früheren Anpassung an das neuronal destruktive Heimsystem einmal überlebensnotwendig waren.

42 Vgl. Eilert, Psychologie, wie Anm. 1. 74-164.

43 Vgl. ebd., 61-73.

44 Primaten kommen mit einem besonders unfertigen Gehirn zur Welt. „Je langsamer es sich anschließend entwickelt und je länger es dauert, bis alle Verschaltungen endgültig geknüpft und festgelegt sind, desto umfangreicher sind die Möglichkeiten, eigene Erfahrungen und individuelle Nutzungsbedingungen in seiner Matrix zu verankern“ (Hüther, G. (2011): Bedienungsanleitung für ein menschliches Gehirn. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 52.)

45 Vgl. Eilert, 560f.

46 Vgl. Nelson, Romania`s, wie Anm. 16.

47 Vgl. Kegel, B. (2009): Epigenetik – wie Erfahrungen vererbt werden. Köln, DuMont.

Konkret ist es für ein Kind angesichts einer Gewalterfahrung in einem deutschen Kinderheim 1945 bis 1973 hoch adaptiv<sup>48</sup>, wenn das Hypothalamus-Hypophysen-Nebennierenrinden-Systems (HPA-System) aktiviert wird, wodurch es zu einer dauerhaften Ausschüttung von CRH, des zentralen Stresshormons im Gehirn kommt. Auf diese Weise wird der Organismus des Kindes dauerhaft für Stressreaktionen wie Kampf, Flucht, Angst und Erstarrung vorbereitet. Insofern hier sogar serielle bzw. systemische Traumatisierungen vorlagen, ist es für die Gehirne der betroffenen Kinder hoch adaptiv, wenn dauerhaft CRH ausgeschüttet und darüber hinaus das HPA-System nicht mehr gehemmt wird, weil die überforderten Gehirne der Heimkinder durch die exzessive Ausschüttung von Glucocorticoiden eine neuropsychologisch dauerhafte Antwort auf die chronische Stress- und Gewaltsituation finden. Die dabei sich entfaltende Hyperaktivität und Hyperreagibilität des Stresshormonsystems sind in Hinblick auf die dauerhafte Auslieferung an die Gewalt als hoch adaptive und funktional Anpassungen an eine evolutionspsychologische bzw. „organisationsdarwinistische“ Ausnahmezustandssituation zu werten. Die neurobiologische Psychotherapientheorie hat die dabei wirksamen psychosozialen Noxen in Hinblick auf ihre neuropsychologische Destruktivität und die dem zugrunde liegenden z.T. zellbiologischen und genexpressiven Wirkmechanismen entziffert. Diese mittel- bis langfristigen neuropsychologischen Folgen einer solchen seriellen Gewalt-Exposition führen zu massiven psychischen Symptomen, die innerhalb des Heimsystems zwar funktional, außerhalb des Heimsystems hoch dysfunktional und daher als Folge eines hier neuropsychologisch aufgeschlüsselten Eigenstandsschadens gewertet werden müssen und die gesellschaftliche Teilhabe massiv behindern. Im Besonderen sind zu nennen<sup>49</sup>: Bindungsstörungen, erlernte Hilflosigkeit, mangelnde Affektregulation, Selbstwertstörungen, Mangel an emotionaler Berührbarkeit, Unfähigkeit zur sozialen Perspektivenübernahme, Störung der Mentalisierungsfähigkeit, Unfähigkeit Wünsche, Impulse und Bedürfnisse auszudrücken, Impulsivität, soziales Vermeidungsverhalten, fragile Selbstwertregulation, posttraumatische Belastungsstörung, erhöhtes Risiko für Depressionen und Suizide, Angststörungen und auch Persönlichkeitsstörungen als heimintern adaptive, gesellschaftlich aber dysfunktionale Verhaltens- und Erlebensformen.<sup>50</sup> Diese Störungsmuster verflechten sich mit der Persönlichkeitsentwicklung vieler ehemaliger Heimkinder, so dass nun nach den dafür ursächlichen Stimuli gefragt werden soll.

### (3) Maladaptive Beschädigung sozialer Interaktion

Greenough et al. unterscheiden bei den für die kindliche Entwicklung maßgeblichen Stimuli zwischen zwei Typen:

- Stimuli, deren Mangel zu bestimmten Zeiten die Entwicklung beeinträchtigen, die also in einem bestimmten vulnerablen Zeitfenster gegenwärtig sein müssen (experience-expectant development)
- Stimuli, die unabhängig von kritischen/sensiblen Phasen auf die Entwicklung neuronaler Netze des Gehirns wirken (experience-dependant development).<sup>51</sup>

In diesen sensiblen bzw. kritischen Phasen der Entwicklung sind bestimmte Stimulustypen in ausreichender Intensität, Dauer und Menge erforderlich, damit sich eigenstands- und sozialverpflichtungsrelevante neuronale Funktionen entwickeln können, wie z.B. Stressinhibition<sup>52</sup>, Selbstwertregulation<sup>53</sup>, Affektregulation<sup>54</sup>, und Mentalisierungsfähigkeiten.<sup>55</sup> In diesen Phasen ist das kindliche bzw. jugendliche Rechtssubjekt einerseits neuronal hochgradig geöffnet für soziales und umweltbezogenes Lernen. Andererseits

sind Kinder und Jugendliche in diesen Phasen aber auch besonders empfänglich für schädigende Einflüsse.<sup>56</sup> In der sehr frühen sensiblen Phase der visuellen und akustischen Objektdiskrimination wird etwa die wesentliche phylogenetische Errungenschaft der Säugetiere ausgebildet, die Befähigung zum sozialen Verhalten.<sup>57</sup>

„Diese physiologische Neuentwicklung bei Säugetieren ermöglicht die Stabilisierung des physiologischen Arousal durch soziale Interaktion, vermittelt durch Gesichtsausdruck, Sprache und Prosodie.“<sup>58,59</sup>

Diese Herausbildung basaler sozialer Kompetenzen hängt eng mit der Entwicklung von autonomen Funktionen des vegetativen Nervensystems zusammen, d.h. des N. sympathicus und N. parasympathicus bzw. des Nervus vagus<sup>60</sup>, der in einem besonderen Zusammenhang mit den neuropsychologischen Voraussetzungen gesellschaftlicher Teilhabe bzw. privater und öffentlicher Kommunikationsfähigkeit steht. Dies ist im Folgenden auf Grundlage der Polyvagal-Theorie von Porges zu erläutern.

### (4) Beschädigte Angstreduktion und Selbstberuhigung durch maladaptive Erkennung von Gestik, Mimik und Prosodie

Nach Porges sind die folgenden drei Reaktionsformen bei Menschen in normalen und Extremsituationen im Zusammenhang mit beiden Systemen beobachtbar:<sup>61</sup>

- Immobilität: Ohnmacht oder Panikattacken bei Schmerz- und Traumapatienten (dorsaler N. vagus),
- Mobilisation: Hyperaktivität und erschöpfender Dauerstress (N. sympathicus) und

48 Für die hier auf das Heimsystem angewendeten neurobiologischen Prozesse vgl. Brunner, 34-40.

49 Für die folgende Aufstellung vergleiche Brunner, 39, 44-46, 53-58, 90,94f,100.

50 Vgl. hierzu Sachse, R. (2001): Psychologische Psychotherapie der Persönlichkeitsstörungen. Göttingen, Hogrefe, 17f.

51 Vgl. Greenough, Experience, wie Anm. 16, 539-559; vgl. Nelson, Romania's, wie Anm. 16, 3.

52 Vgl. Brunner, 35-37, 55.

53 Vgl. ebd., 95.

54 Vgl. ebd., 90, 100.

55 Vgl. ebd., 100.

56 Vgl. Teuchert-Noodt, Entwicklungsneuroanatomie, wie Anm. 12, 20.

57 Insbesondere Primaten haben Hirnstrukturen entwickelt, „die sowohl das Sozial- als auch das Defensivverhalten steuern. ... Ein Resultat dieses phylogenetischen Prozesses ist ein Nervensystem, das ein Leben in Gemeinschaften ermöglicht, ... dass es Menschen ermöglicht, Emotionen auszudrücken, zu kommunizieren und physische und behaviorale Zustände zu beeinflussen.“ (Porges, S.W. (2010): Die Polyvagal-Theorie – neurophysiologische Grundlagen der Therapie. Paderborn, Junfermann Verlag, 36). Das hierzu notwendige differenzierte mimische Ausdrucks- und Erkennungssystem sowie das Erkennungssystem für sprachliche Modulationen wird über die Kranialnerven V, VII, IX und XI gesteuert, die situationsangemessene Energiebereitstellung durch die Kontrolle von Herz- und Atmungsaktivität. Voraussetzung hierzu ist die Eingrenzung der Aktivität des sympathischen durch Aktivitäten von Teilen des parasympathischen Nervensystems (vgl. ebd., 86).

58 Prosodie: lautliche Eigenschaften der Sprache, die an komplexere Merkmale, wie z.B. Wort- und Satzakzente, gebunden sind.

59 Van der Kolk, B. (2010): Vorwort in Porges, Die Polyvagaltheorie, wie Anm. 35.

60 Das vegetative Nervensystem dient u.a. der Anpassung (Adaptation) an innere und äußere Veränderungen. Fundamentale Adaptationen sind das Kampf-/Fluchtverhalten (N. sympathicus) und das soziale Verhalten (ventraler Ast des N. vagus, vgl. Porges, Polyvagaltheorie, wie Anm. 35, 174), das für sozial angemessene Adaptionen zuständig ist, von Porges auch bezeichnet als das System sozialen Engagements /SSE (vgl. ebd., 35). In Extremsituationen kann es zu dem Phänomen des Freezing kommen, analog dem Totstellreflex primitiver Lebewesen, bedingt durch einen hohen Aktivitäts-Level des dorsalen Astes des N. vagus (vgl. ebd., 188f).

61 Vgl. ebd., wie Anm. 35, 36-38.

- Soziale Kommunikation oder soziales Engagement: Ruhe ohne Angst, Kommunikation und Kontrolle der Affekte (ventraler N. vagus bzw. System Soziales Engagement (SSE))

Die letztere, Eigenstand und Sozialverpflichtung ermöglichende Reaktionsform kann sich im Verhaltensrepertoire eines Menschen nur ausbilden und stabilisieren, wenn dieser früh im Kontext einer guten Bindung Gesichtsausdruck und Gestik, später auch Sprache und Prosodie zu differenzieren gelernt hat. Dann kann er später eine Umgebung mit der Folge als sicher einschätzen, dass die defensiven limbischen Strukturen (dorsaler Ast des N. vagus, N. sympathicus) gehemmt werden. „Dies ermöglicht es, in Phasen sozialen Engagements ruhige viszerale Zustände aufrechtzuerhalten“<sup>62</sup>, was als elementare Voraussetzung sozialer Teilhabe gewertet werden muss.

### (5) Schwere maladaptive Bindungsstörung

Ganz im Gegensatz dazu liegen die Schadenslagen bei einem bindungsdeprivierten Kind, das z.B. in einem Säuglingsheim der 1950er bis 1970er Jahre aufgewachsen ist:

- Aufgrund eines Mangels an verantwortlicher Stimulation in sensiblen/kritischen Phasen kommt es zu einer gestörten Entwicklung des Gesichtererkennens.
- Daher kommt es zu einer gestörten Differenzierung z.B. von Gestik und sprachlichen Prosodie ein unzureichend differenziertes Erkennungssystem für soziale Stimuli.
- Daher ist auch eine beschädigte Verfügung über autonome Kontrollen des „Systems sozialen Engagements /SSE“<sup>63</sup> zu verzeichnen.
- Auch kognitive Möglichkeiten zur Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontaktes zu einer potenziellen oder vorhandenen Bindungsperson sind beschädigt.
- Ein bindungsdepriviertes Kind kann weniger von Blicken und verbaler Kommunikation Gebrauch machen, um auf diese Weise eine Bindung zu organisieren, und ist damit weniger geübt, die Nähe zur Bezugsperson zu wahren.
- Die soziale Stimulation – eine Mischung aus visueller, auditorischer, taktile, kinästhetischer und olfaktorischer Reizung – kann bei einer ungenügenden Entwicklung nicht nur im Augenblick, sondern überdauernd eine Einbuße des Potentials „guter Bindung“<sup>64</sup> bewirken. Auf Grundlage dieser Schadenslagen kommt es zu im Fall einer Bindungsdeprivation zu lebenszeitübergreifenden und anhaltenden Defiziten sozial-kognitiver und sozial-emotionaler Ressourcen.

### (6) Psychiatrische Erkrankungen

Noch struktur tiefere Schadenslagen sind zu verzeichnen bei den meist stummen Opfern aus den Säuglingsheimen der Nachkriegszeit. Diese Schadenslagen sind durch eine besondere Gefährdung gekennzeichnet, die etwas mit dysfunktionalen prä- und postnatalen Entwicklungsbedingungen in den Heimen der Nachkriegszeit zu tun haben. Die in diesem Lebensabschnitt geschehenen Traumatisierungen schädigen den „Wachstumssprint“<sup>65</sup> des Gehirns, der im letzten Schwangerschaftsdrittel beginnt und sich in den ersten Lebensjahren fortsetzt:

- a. Durch das Ausbleiben spezifischer für die Synaptogenese<sup>66</sup> essentieller Stimulation in sensiblen bzw. kritischen Phasen können die Voraussetzungen für die Entwicklung einiger psychiatrischer Störungen<sup>67</sup> angelegt werden.

- b. Es können sich neuronale Dispositionen bilden, die, wenn im späteren Leben weitere ungünstige Faktoren hinzutreten, dann den Ausbruch einer manifesten psychiatrischen Erkrankung bedingen.

### (7) Übererregung und Kampf-/Fluchtverhalten

Eine besonders labile Phase ist die des pruning<sup>68</sup> zwischen dem 9-11 Lebensjahr, wenn Milliarden weniger differenzierte Nervenzellen absterben und die differenziertesten als Basis des zukünftigen neuronalen Netzes des Erwachsenenalters übrigbleiben. Wie aus den Berichten ehemaliger Heimkinder in der Befragung im Bundestag (Runder Tisch Heimkinder)<sup>69,70</sup> hervorgeht, wurde die Dominanz des negativen Affekts in der Form von Strafe, Gewalt, Demütigung und Missachtung für fast alle Befragten als eine den ganzen Tag andauernde Stresssituation erlebt. Für eine solchermaßen negative Grundstimulation hat die Natur keine Adaptionmöglichkeiten vorgesehen. Für sozial lebende subhumane Primaten wäre eine solche Situation der sozialen Ablehnung /Niederlage („social adversity“)<sup>71</sup> nicht überlebbar.

Das permanent in der Heimsituation erlebte Bedrohliche evokiert organismische Kampf- und Fluchtbereitschaften<sup>72</sup>, deren Handlungsausführung aber ausgeschlossen ist. Als dauerhafte Folge wurde in neurobiologischen Untersuchungen an ehemaligen rumänischen Heimkindern u.a.

- eine abnorme Größe<sup>73</sup> sowie Disposition zu beschleunigten Volumenänderungen<sup>74</sup> des mit der Emotionsverarbeitung assoziierten Mandelkerns (Amygdala),
- Zellverlust in der mit Gedächtnisprozessen assoziierten Hippocampus-Formation<sup>75</sup> und
- eine lebenslang anhaltende Dysregulationen des Hypothalamus-Hypophysen-Nebennieren Systems (HPA), das u.a. für die Regulierung organismischer Bereitschaften der Stressbewältigung zuständig ist, gefunden.<sup>76</sup>

62 Van der Kolk, Vorwort, wie Anm. 37, 14.

63 Vgl. Porges, Polyvagalthorie, wie Anm. 35.

64 Vgl. Bowlby, J. (1975). Bindung. München, Kindler.

65 Teuchert-Noodt et. al, Entwicklungsneuroanatomie, wie Anm. 12, 30.

66 Synaptogenese: Neubildung von neuronalen Verknüpfungen, insbesondere durch die Bildung neuer Verbindungen (Synapsen) zwischen Nervenzellen.

67 Z.B. geht das „Two-hit Modell“ der Schizophrenie von Peter Falkai davon aus, dass Hirnentwicklungsstörungen eine Krankheitsdisposition anlegen („first hit“) und später auftretende Stressoren („second hit“) dann den Ausbruch der Erkrankung verursachen (Falkai, P. (2003): Schizophrenie auf einen Blick. Berlin, Blackwell Verlag, 21).

68 pruning (engl.: zurückschneiden) bedeutet die zerebrale Umstellung durch massive Netzwerkveränderungen vor Einsetzen der Pubertät.

69 Vgl. Deutscher Bundestag (2008): Empfehlung des Petitionsausschusses. Sitzung am 26. November 2008 zur Petition die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen betreffend. Berlin.

70 Vgl. Eilert, Psychologie, wie Anm. 1, 53-270.

71 Vgl. Borst, U., Aderhold, V. (2009): Viele Wege in die Psychose. Neue Empirie zur alten Hypothese von Vulnerabilität und Stress. *Familiendynamik* 4: 370-393.

72 Vgl. Porges. Polyvagalthorie, wie Anm. 35, 37.

73 Vgl. Tottenham, N., Sheridan, M.A. (2009): A review of adversity, the amygdala and the hippocampus. A consideration of developmental timing. *Frontiers in Human Neuroscience* 3:68.

74 Vgl. Tottenham, N., Hare, T.A., Millner, A., Gilhooly, J., Zevin, J.D., Casey, B.J. (2011): Elevated amygdala response to faces following early deprivation. *Developmental Science* 14(2): 190-204.

75 Vgl. ebd., 165f.

76 Vgl. Kumsta, R., Schlotz, W., Golm, D., Moser, D., Kennedy, M., Knights, N., Kreppner, J., Morghan, B., Rutter, M., Sonuga-Barke, E. (2017): HPA axis dysregulation in adult adoptees twenty years after severe institutional deprivation in childhood. *Psychoneuroendocrinology* 86:196-202.

Bei vielen ehemaligen Heimkindern wird eine chronische Absenkung des Tagesprofils des „Stresshormons“ Cortisol beobachtet, als Hinweis auf eine organismische Adaption bei chronisch erhöhtem Stress.<sup>77</sup> D.h. bei diesen Menschen, die als Heimkinder chronisch stress exponiert gewesen sind, arbeitet das organismische System, das auf die Bewältigung gefährlicher Situationen (Kampf, Flucht)<sup>78</sup> vorbereitet, suboptimal. Bei anderen ehemaligen Heimkindern ist aufgrund chronischer Stress- und Schmerzerfahrungen während der Heimzeit<sup>79</sup> der physiologische Kampf-/Flucht-Status arretiert. Sie haben lebenslang ein chronisch aktiviertes Arousal-System,<sup>80,81</sup> dadurch u.a. einen chronisch hohen Blutdruck, eine beschleunigte Herzfrequenz und /oder einen veränderten Glukose-Stoffwechsel.

### (8) Neurotransmitter-Dysregulation durch Medikamentenversuche

Eine besonders schädigende Wirkung mit lebenslangen Folgen hatte die „medikamentöse Ruhigstellung“ in den Heimen für Kinder und Jugendliche der damaligen Zeit. Hierzu wurde vornehmlich die sedierenden Nebenwirkungen von niederpotenten Neuroleptika der damals ausschließlich zur Verfügung stehenden sog. typischen (klassischen oder konventionellen) Neuroleptika<sup>82</sup> genutzt.

In zahlreichen Einrichtungen wurden Kinder und Jugendliche zu Forschungszwecken missbraucht. So berichtet Volker Roelcke von der verbreiteten Durchführung der erheblich schmerzhaften, nebenwirkungs- und risikobelasteten Pneumencephalographien an stationären Fürsorgezöglingen der Anstalt Hephata / Treysa in den Jahren 1950-1963. Diese Untersuchungen waren ohne diagnostische Indikation, allein zum Zweck der Erforschung eines vermeintlichen hirnrorganischen Korrelats kindlicher und jugendlicher Verhaltensstörungen durchgeführt worden.<sup>83</sup>

Sylvia Wagner deckte auf, dass in den 1950er bis 1970er Jahren in Heimen für Kinder und Jugendliche zahlreiche Medikamentenversuche mit Impfstoffen, Psychopharmaka, triebhemmenden Mitteln und Präparaten gegen Bettnässen durchgeführt worden waren. Im Zusammenhang mit der Nutzung zur Ruhigstellung von Heimkindern wurden typische Neuroleptika in oft hohen Dosen erprobt.<sup>84</sup> Der mehrmonatige Gebrauch oft hochdosierter Neuroleptika dieser Art bedeutet eine anhaltende, auch noch im Alter nachweisbare Dysfunktion des Dopaminstoffwechsels, mit Auswirkungen auf das gesamte System der zentralnervösen Botenstoffe (Transmitter), da insbesondere Dopamin, Serotonin, Noradrenalin, GABA und Glutamat in einem Verhältnis der gegenseitigen Verstärkung und Hemmung stehen.<sup>85</sup>

Neuroleptika wirken symptomatisch bei akuten Psychosen und Wahn. Sie kompensieren die in diesen Zuständen erhöhte Dopaminausschüttung in der subkortikalen Struktur des Streifenkerns (Striatum).<sup>86</sup> Werden typische Neuroleptika bei nicht-psychotischen Menschen mit dem Ziel der Sedierung eingesetzt, so treffen sie auf ein nicht phasisch sensibilisiertes subkortikales striatales dopaminerges System. Sie kompensieren dann nicht ein Ungleichgewicht in diesem System, sondern erzeugen es. Über Wochen führen Neuroleptika zu einer Vermehrung von Dopamin -D2-Rezeptoren<sup>87</sup> und zu deren Sensibilisierung (Dopamin-Supersensitivität, „D2 high state“).<sup>88</sup>

Dadurch entsteht ein paradoxer Effekt bei mit neuroleptisch behandelten ohne psychotische Symptomatik: Durch die Medikation wird eine phasische Sensibilisierung im subkortikalen striatalen dopaminergen System „künstlich“ hergestellt, d.h. es wird genau der Neurotransmitter-Status hervorgebracht, gegen den bei Psychoseerkrankten Neuroleptika eingesetzt werden. Dies hat bei Menschen, die gezwungen sind, sich in einer chronisch stressdominierten Um-

gebung aufzuhalten, zur Folge, dass – als biochemisches Merkmal des Hyperarousal – ein ständig erhöhter Noradrenalin<sup>89</sup>-Status auf ein supersensitiviertes subkortikales Dopamin-System trifft, mit der Folge einer Neurotransmitter-Dysregulation, die sich lebenslang nicht wieder normalisieren kann.<sup>90</sup>

### (9) Neuropsychische Deprivation und Überstimulation

Die negativistisch bis destruktive Grundhaltung der Akteure in den Heimen der 1950er bis 1970er Jahre den Heimkindern gegenüber war dabei doppelt destruktiv:

77 Vgl. Gunnar, M.R., Marison, S.J., Chrisholm, K., Schuder, M. (2001): Salivary cortisol levels in children adopted from Romanian orphanages. *Development an Psychopathology*, 13, 611-628.

78 Vgl. Porges. Polyvagalthorie, wie Anm. 35, 37.

79 Vgl. Eilert, Psychologie, wie Anm. 1, 74-164.

80 Arousal-System: System der zentralnervösen Aktivierung.

81 Nach der Opiat-Hypothese selbstverletzenden Verhaltens (Richardson, J.S., Zalesky, W.A. (1986): Endogenous opiates and self mutilation (letters to the editor). *Amer J Psychiat* 143(7), 938-639) ist aufgrund früher Schmerz- /Stresserfahrungen der Sollwert des Endorphin-Spiegels lebenslang angehoben. Ein mittlerer Endorphin-Spiegel bedeutet für diese Personen Unlustempfindungen. Durch das Aufsuchen Arousal-stimulierender Reize (z.B. aufregende und schmerzhaft Stimuli) kann der Endorphin-Spiegel soweit angehoben werden, dass ein normales Empfinden passager möglich ist. Dieser Mechanismus wird bei den Selbstverletzungen von Patienten mit Borderline-Störung angenommen (vgl. Kirmeyer, I.J., Carroll, J. (1987): A neurobiological hypothesis on the nature of chronic self mutilation. *Integr.Psychiat.*, 212-213).

82 Vgl. Rockstroh, S. (2001): Einführung in die Neuropsychopharmakologie. Bern, Huber, 122.

83 Roelcke, V. (2019): Abschlussbericht über die Recherchen zum Thema „Durchführung von Pneumencephalographien für Forschungszwecke am Hessischen Brüderhaus Anstalt Hephata in der Dienstzeit von Prof. Dr. Willi Enke (1950-1963) und in den Folgejahren (bis 1975), <https://www.hephata.de/wir-ueber-uns/Weitere-Aufarbeitung.php> (Zugriff am 28.2.2019).

84 Wagner, S. (2016): Ein unterdrücktes und verdrängtes Kapitel der Heimgeschichte. Arzneimittelstudien an Heimkindern. Soz. Geschichte Online 19; Wagner, S. (2018): Arzneimittelstudien an Heimkindern in der BRD -Deskription und Erklärungsansätze. In: Dietrich-Daum, E., Ralsler, M., Lobenwein, M. (Hg.). Virus – Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin 17, Leipzig, Leipziger Universitätsverlag, 89-110; Wagner, S. (2018): Arzneimittel und Psychochirurgie – Der Einsatz von Medikamenten zur Sedierung. Arzneimittelstudien und Stereotaxie in den Rotenburger Anstalten 1950-1980. In: Wilke, K., Schmuhl, H.-W., Wagner, S., Winkler, U. (Hg.). Hinter dem Grünen Tor – Die Rotenburger Anstalten der Inneren Mission, 1945-1975, Bielefeld, Verlag für Regionalgeschichte.

85 Vgl. Rockstroh, Einführung, wie Anm. 61.

86 Vgl. Kegeles, L. S., Abi-Dargham, A., Frankle, W.G., Gil, R., Cooper, T.B., Slifstein, M., Hwang, D.R., Huang, Y., Haber, S.N. & Laruelle, M. (2010): Increased synaptic dopamine function in associative regions of the striatum in schizophrenia. *Arch Gen Psychiatry*, 67(3), 231-9.

87 Vgl. Burt, D.R., Creese, I. & Snyder, S.H. (1977): Antischizophrenic drugs. Chronic treatment elevates dopamine receptor binding in brain. *Science* 196, 326-328; vgl. Abi-Dargham, A., Rodenhiser, J., Prinz, D., Zen-Ponce, Y. et al. (2000): Increased baseline occupancy of D2 receptors by dopamine in schizophrenia. *Proc Natl Acad Sci USA* 97(14), 8104-5; vgl. Silvestri S, Seeman MV, Negrete JC, Houle S, Shammi CM, Remington GJ, Kapur S, Zipursky RB, Wilson AA, Christensen BK, Seeman P. (2000): Increased dopamine D2 receptor binding after long – term treatment with antipsychotics in humans: a clinical PET study. *Psychopharmacology (Berl)*. 152(2):174-80.

88 Vgl. Seeman, P., Schwarz, J., Chen, J.F., Szeczman, H. et al. (2006): Psychosis pathways converge via D2 high dopamine receptors. *Synapse* 60(4), 319-46.

89 Vgl. Rockstroh, Neuropsychopharmakologie, Anm. 61, 81f.

90 Nach Arnsten et al. (2002) hat der chronisch hohe Noradrenalin-Status zusätzlich eine dysfunktionale Wirkung auf den Präfrontalcortex: der Präfrontalcortex wird bei starkem Stress vorübergehend „off-line“ genommen, um schnelle, habituelle Reaktionen, die möglicherweise subkortikal gesteuert sind, zu ermöglichen. Damit verliert der Präfrontalcortex im Zustand hoher Stressbelastung seine begrenzende (inhibierende) Wirkung auf das striatale Dopaminsystem, mit der Folge, dass das durch die Neuroleptikawirkung sensibilisierte Dopaminsystem zusätzlich überaktiviert wird (Arnsten, A.F.T., Robbins, T.W. (2002): Neurochemical Modulation of prefrontal cortical function in humans and animals. in: Stuss, D.T., Knight, R.T. (Hg.) Principles of frontal lobe function. Oxford University Press, Kap. 4, 51-84.



- Es kam zu einer *Deprivation* des in kritischen /sensiblen Phasen Notwendigen (experience-expectant) als auch
- zu einer *Überstimulation* auf die sich entwickelnden neuronalen Netze Heranwachsender, i.S. schädigender Stimuli (experience-dependant).

Im Ergebnis stellen die Wirkungen beider vorgenannter Schädigungsformen die Negation erzieherischer Verantwortungsübernahme dar. Der schädliche Habitus<sup>91</sup> dem Heimkind gegenüber<sup>92</sup> verunmöglichte die gelingende Ausdifferenzierung genetisch vorgegebener kognitiver und emotionaler Potenzen von Säuglingen, Kleinkindern und Heranwachsenden. Dieser hat damit das Recht auf Erziehung nicht nur konterkariert, sondern muss darüber hinaus als direkter Angriff auf die neuronalen Voraussetzungen des humanen Freiheitsgebrauchs<sup>93</sup> und der damit verbundenen Potentiale sozialer Verantwortungsübernahme gewertet werden. Damit stellt dieser einen direkten Angriff auf den Eigenstand des Menschen dar.

- Aufgrund dieser frühen dysfunktionalen Entwicklung war den Heimkindern der damaligen Zeit Grundlegendes verwehrt, was für die Entwicklung eines jeden Säugetieres selbstverständlich ist: die postnatale Ontogenese unter schützenden Bedingungen.
- Das Gewaltregime der damaligen Heimerziehung war ein wirkungsvolles Instrument zur Entwicklungsverhinderung durch Behinderung der Entwicklung der Kategorie experience-expectant (s.o.).
- Zugleich diente die permanente aversive Konditionierung<sup>94</sup> der möglichst umfänglichen Verhinderung eigenverantwortlichen Handelns.
- Handeln sollte nach dem Willen der Akteure des Heimsystems nicht eigenmotiviert in Gang gesetzt werden, sondern von außen reizgesteuert, z.B. als Gehorchen, Befolgen von Befehlen usw.<sup>95</sup>

Das deutsche Heimsystem gehorchte so nicht der Logik des Grundrechtes auf Erziehung, sondern der Logik eines – partiell sogar offen inszenierten – militaristischen Kadavergehorsams<sup>96</sup> nicht eigeninitiativ-verantwortlicher, sondern nur reaktionsgesteuerter Untertanen<sup>97</sup> der jeweiligen Einrichtung vor Ort. Dieser Verletzung des humanen Freiheitsgebrauch durch Erniedrigung des Menschen auf einen tierähnlichen Zustand<sup>98</sup> und lässt sich psychologisch und neurowissenschaftlich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – durch die Beiträge von Dirk Hartmann<sup>99</sup>, Wolfgang Prinz<sup>100</sup>, Daniel Kahnemann<sup>101</sup> und Jürgen Brunner<sup>102</sup> beschreiben.

#### a. Dirk Hartmann: Trieb- vs. Zwecksteuerung humanen Tuns

Dieser Gegensatz eines Kadavergehorsams gegenüber einer Erziehung zu zweck- und wertgesteuerten Handeln lässt sich auf der Basis zweier von Dirk Hartmann eingeführten Kategorien des Handelns gut darstellen. Hartmann unterscheidet ein selbständiges Verfolgen von Zwecken im Handeln (zweckdominiert durch internalisierte Werte) und ein ankonditioniertes Verhalten, dessen Antriebe im Heimsystem durch methodische Deprivation<sup>103</sup> außengesteuert werden, um das Objekt dieser Bemühungen total zu institutionalisieren. Hartmann beschreibt die dabei wirksamen Dynamiken wie folgt:

„Mit der Dauer der Deprivation von einem Verstärker V ... erhöht sich ein gewisser Trieb D. Mit dem Ausmaß des Triebs D steigt wiederum die Wahrscheinlichkeit, mit der in einer Situation S ein Reaktionsschema R aktualisiert wird, welches mit Hilfe eines für D relevanten Verstärkers auf S konditioniert wurde.“<sup>104</sup>

Auf Grundlage dieses basalen lerntheoretischen Paradigmas wurde die „Erziehung“ in den 2013 geschlossenen Haasenburg-Einrichtungen organisiert: Initialer kompletter Verstärkerentzug (Deprivation durch Wegnahme aller persönlichen Gegenstände und liebgewonnener Gewohnheiten) und stückweise Rückgabe, als Token<sup>105</sup> im Sinne einer „Belohnung“ für erwünschtes Verhaltens. Auch in der totalen Institution Kinderheim der 1950er bis 1970er Jahre wurde am Tag der Aufnahme alles Persönliche und an das Leben vor der Heimeinweisung Erinnernde weggenommen.<sup>106</sup>

Eine alternative Kategorie von Handeln ist das zweckorientierte Handeln<sup>107</sup>:

„Aufgrund unseres Wissens um die Handlungsfolgen sind wir in der Lage, Handlungen auszuführen um bestimmter Sachverhalte willen. Diejenigen Sachverhalte, um deren willen wir Handlungen ausführen, heißen die Zwecke der betreffenden Handlungen.“<sup>108</sup>

Beide Typen humanen Tuns, Zwecke und (An)Triebe stehen normalerweise in Spannungen<sup>109</sup>, deren Lösung durch spezifische, optimalerweise reife Abwehrmechanismen verantwortet gelöst werden können<sup>110</sup>. Für ehemalige Heimkinder entwickelten sich diese Spannungen auf Grundlage einer auf Dauer gestellter Stressreaktion und mangelnder Hemmung der Ausschüttung von Stresshormonen<sup>111</sup> und mangelnder Affektregulation<sup>112</sup>

- zu motivationalen Außensteuerungen durch Außenreize.<sup>113</sup>
- oder zu dominant zweckgesteuerten Handlungsabsichten, die aber mangels motivationaler Energetisierung nicht zur Ausführung kommen.<sup>114</sup>

91 Vgl. Bourdieu, P. (1984): *Distinction: a social critique of the judgement of taste*. London, Routledge & Kegan Paul; vgl. Bourdieu, P. (1990): *The logic of practice*. Stanford University Press; vgl. Pickel, A. (2004): *The habitus process – a biopsychosocial concept*. Working Paper CSGP 05/1, www.trentu.ca/global-politics (Zugriff 02.03.2019). Trent University, Peterborough, Ontario, Canada.

92 Vgl. Eilert, Psychologie, wie Anm. 1.

93 Vgl. Eilert, Psychologie, wie Anm. 1, 870-899.

94 Vgl. ebd.

95 Vgl. ebd.

96 Vgl. ebd., 82.

97 Vgl. ebd., 124-126.

98 Vgl. Dürig, Günther (2003?): *Grundgesetz: Kommentierung der Artikel 1 und 2 Grundgesetz*, München, Beck, 14f, 103f.

99 Hartmann, D. (1998): *Philosophische Grundlagen der Psychologie*. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

100 Vgl. Prinz, W. (2013): *Selbst im Spiegel*. Berlin, Suhrkamp.

101 Vgl. Kahnemann, D. (2011): *Schnelles Denken, langsames Denken*. München, Siedler Verlag.

102 Vgl. Brunner.

103 Vgl. Eilert, 96-164.

104 Vgl. ebd., 247.

105 Token: verhaltenstherapeutischer Begriff für operante Verstärker i.S. der Unterstützung des Aufbaus erwünschten Verhaltens.

106 Vgl. Eilert, Psychologie, wie Anm. 1, 96-164.

107 Vgl. Hartmann, Philosophische, wie Anm. 75, 247.

108 Ebd., 66.

109 Vgl. ebd., 256.

110 Vgl. Stemmer-Lück, Magdalena (2012): *Beziehungsräume in der Sozialen Arbeit*, Stuttgart, Kohlhammer, 75, 84, 89, 92-96, 100, 141, 149, 156, 160, 182, 185, 193, 205.

111 Vgl. Brunner, 34-40.

112 Vgl. ebd.

113 Ein Beispiel für ersteres ist die Erziehungskonzeption der Erziehungsinstitutionen der 1950er bis 1970er Jahre und zuletzt in den Haasenburg-Einrichtungen.

114 Ein Beispiel für letzteres sind die bei ehemaligen Heimkindern häufig anzutreffenden Persönlichkeitsmerkmale der Lageorientierung und Alienation im Sinne einer Beeinträchtigung der Ausführung von Handlungen aus selbstbestimmter Motivation und des Angewiesenseins auf externe (auch personale) Trigger bei der Ausführung von Absichten. Vgl. Kuhl, J., Kazén, M. (2009): *PSSI – Persönlichkeits-Stil- und Störungsinventar*. Göttingen, Hogrefe, 59-61.

■ Wolfgang Prinz: Bottom-Up vs. Top-Down-Mechanismus.

In Analogie zu den Hartmannschen Kategorien des primär (an)triebsgesteuerten und des primär zielorientierten Handelns unterscheidet Wolfgang Prinz (2013)<sup>115</sup> einen basalen in der Phylogese und Ontogenese früher entwickelten Bottom-up- und einen funktionell höher stehenden und später entwickelten Top-down- Mechanismus.

- Der Bottom-up Mechanismus ist bei einfachen Lebewesen dominant (animatives Prinzip).
- Der Top-down Mechanismus baut auf den Funktionen des ersteren auf und betrifft höhere kognitive Funktionen, die auch das Bewusstsein und das Selbst aufbauen und aufrechterhalten (agentives Prinzip).

Bei erstem bestimmen (externe und interne) Reize das Ziel des (motorischen oder mentalen) Handelns, bei letzterem werden Bewegungen oder mentale Inhalte um der Ziele wegen ausgewählt. Auf der Basis der Top-down Prozesse können sich funktionell höher stehende Erwartungsstrukturen entwickeln. Eine Dominanz und Differenziertheit der agentiven Steuerung ist für die Entwicklung von Subjektivität maßgeblich.

Prinz beschreibt die Entwicklung von Subjektivität und Persönlichkeit als abhängig von einem Prozess der Rückspiegelung<sup>116</sup> des sich entwickelnden Selbst im Anderen dadurch, dass das sich entwickelnde Selbst verstehen lernt, wie sein Verhalten von anderen verstanden und bewertet wird, d.h. dass es sich selbst (und seine Handlungen) in den anderen (und seinen Handlungen) wieder spiegelt. Diese Rückspiegelungen erfordern insbesondere im Jugendalter einen angst- und gewaltfreien Kommunikationsraum zur intersubjektiven Bildung von Wertvorstellungen und moralischen Handeln<sup>117</sup> als entscheidender Top-Down-Prozess des ausreifenden Frontalhirns:

„Das Frontalhirn hemmt und kontrolliert untere limbische Zentren und ist wichtig für die Ausbildung von Wertvorstellungen und für moralisches Handeln, so dass Gerhard Roth im orbitofrontalen Cortex Freuds Über-Ich lokalisiert. Insbesondere die dopaminerge Innervation des präfrontalen Cortex verändert sich in der Pubertät dramatisch. Daher kann es kaum verwundern, dass Stresserfahrungen in der Adoleszenz besonders starke Effekte die Vulnerabilität des Frontalhirns haben.“<sup>118</sup>

Vor diesem Hintergrund wird nun deutlich, welche neuronalen Schadenslagen durch die Strategien der totalen Institutionalisierung im deutschen Heimsystem erzeugt haben. In besonderer Weise zu betonen sind alle Maßnahmen zur Zerstörung des Sozialen Gesichts der Jugendlichen:<sup>119</sup> erniedrigende Eintrittsrituale, Entblößung von Neuankömmlingen, Auslöschung des Eigennamens, Verbale Entwürdigungen, Aufzwingen ichfremder Rollen, Beschämung und Bloßstellung, Zerstörung der formellen Distanz zwischen Handelnden und Handlung, Zerstörung sozialer Rückkopplungsschleifen, Degradierung und Ausschluss aus universellen Reziprozitätsnormen, Diskulturation, Verhinderung von Freundschaften und Sozialbeziehungen. Im Hinblick auf die epigenetisch erforderlichen Stimuli für die Ausreifung eines jugendlichen Gehirns liegt hier eine geradezu urtypische Liste aller Maßnahmen vor, die in jeder neuropsychologischen Hinsicht unverantwortbar sind und am Ende nur dadurch erklärt werden können, dass das gänzliche Erlöschen eigenständigen Denkens und Handelns programmatisches Ziel dieser „Erziehungsmaßnahmen“ war.<sup>120</sup>

Diese Erlöschen der Persönlichkeitsentfaltung im traumainduzierten Kadavergehorsam mit seinen schnellen Reaktionszyklen lässt sich als

Bottom-Up-Prozess wie folgt darstellen: Die mit Prinz als Bottom-up Prozess, mit Hartmann als antriebs- und reizgesteuerte Variante des Handelns bezeichnete Form betrifft eine Informationsverarbeitung, die in der Neuropsychologie als „stimulus driven processing“<sup>121</sup> bezeichnet wird und offensichtlich als antipädagogische Agenda des deutschen Heimsystems gelten muss. Sie geht nicht in die Tiefe, ist schnell und eher reflexhaft. Eine zweckgesteuerte Informationsverarbeitung ist gründlicher, dafür aber langsamer (context driven processing<sup>122</sup>), erfordert die Integration höherer Prozesse und daher eine innere Freiheit von unmittelbaren, schnellen Stressreaktionen. Die dauerhafte Gewalt im Heimsystem hat chronische Stressreaktionen erzeugt, auf deren Grundlage kein Entwicklungsraum für langsame Prozesse realisiert werden konnte. Vielmehr wurden diese Entwicklungsoptionen durch chronische Stressexposition zerstört, insofern für diese heiminterne Situation die dauerhafte Ausschüttung von Stresshormonen ebenso adaptiv war, wie die Chronifizierung schnell aktivierbarer primärer Stressreaktionen. Für die Heimkinder waren nicht langsame Prozesse, sondern schnelle Reizantwort (stimulus driven) adaptiv. Die durch Gewalt und Willkür gekennzeichnete Heimsituation erforderte einen Habitus schneller Anpassungen. Dadurch wurde den Heimkindern verwehrt, komplexe und langsame Reaktionen zu entwickeln. Denn diese tiefere Informationsverarbeitung nach dem Modus „context driven“ wäre unter den gewaltsamen Heimbedingungen gefährlich gewesen.

Diese in die Persönlichkeitsentwicklung sich eintragende Anpassungsleistung ist aber für die Teilhabe an einer komplexen gesellschaftlichen Wirklichkeit hoch dysfunktional. Daher haben viele Heimkinder bis heute Probleme mit Situationen, die eine tiefere Verarbeitung erfordern (context driven), aber – wie im Heim – stimulus driven verarbeitet werden. Das potenzielle Inventar einer kontextuellen Informationsverarbeitung kann oft bis heute nicht genutzt werden, weil das Gehirn der Opfer sich nach wie vor im Ausnahmezustand befindet und entsprechende Reaktionsimpulse durch die Betroffenen intrapersonal aktiv abmoderiert werden müssen.

#### b. Daniel Kahnemann: Intuitives System vs. Rationales System

Die stressinduzierte Behinderung bzw. Beschädigung tieferer Strukturen ist ein Hauptproblem ehemaliger Heimkinder, das sich testdiagnostisch in Defiziten exekutiver Funktionen niederschlägt.<sup>123</sup> Auf der Ebene des Denkens unterscheidet der Verhaltensökonom und Kognitionswissenschaftler Daniel Kahnemann<sup>124</sup> analog zu Prinz „animativem“ und „agentivem“ Prinzip des Handelns zwischen „schnellem“ Denken (System 1, intuitives System) und „langsamem“ Denken (System 2, rationales System).

- „System 1 arbeitet automatisch und schnell, weitgehend mühelos und ohne willentliche Steuerung“, ...

115 Vgl. Prinz, W. (2013).

116 Vgl. ebd. 91-93.

117 Vgl. Brunner, 46.

118 Ebd.

119 Vgl. für die Auflistung Eilert, 96-131.

120 Vgl. Eilert, Psychologie, wie Anm. 1,162-164.

121 Vgl. McGuiness, D., Pribram, K. (1980): The neuropsychology of attention: emotional and motivational control. In Wittrock, M.C. (Hg.). The brain and psychology. New York, Academic Press, 95-140.

122 Vgl. ebd.

123 Vgl. Nelson, Romania`s, wie Anm. 16, 154-181.

124 Vgl. Kahnemann, D. (2011): Schnelles Denken, langsames Denken. München, Siedler Verlag.

- „System 2 lenkt die Aufmerksamkeit auf die anstrengenden mentalen Aktivitäten, z.B. komplexe Berechnungen. Die Operationen von System 2 gehen oftmals mit dem subjektiven Erleben von Handlungsmacht, Entscheidungsfreiheit und Konzentration einher“ und dürfte mit Prozessen komplexer Güterabwägung und Antizipation von Handlungsfolgen zu tun haben. Diese Systeme unterscheiden sich analog zu den o.g. Begrifflichkeiten, so dass hier davon ausgegangen werden muss, dass diese ganz verschiedenen theoretischen Approximationen ein und dasselbe Phänomen vor Augen haben:
- Das intuitive System (System 1) setzt etwas in Gang, was durch das rationale System (System 2) ausgearbeitet und kontrolliert wird.
- Ist System 1 gegenüber System 2 dominant aufgrund einer momentan hohen Auslastung des informationsverarbeitenden Systems oder einer momentanen oder beschränkten Fähigkeit bzw. Bereitschaft zu kritischem Hinterfragen oder einer Beeinträchtigung zerebraler Funktionen so treten Fehlwahrnehmungen und Fehltritte auf, insbesondere unter emotionalen Bedingungen.

Kahnemann analysierte die mit der Dominanz des – im Heimsystem hochfunktionalen „schnellen Denkens“ – verbundenen Fehlermöglichkeiten, insbesondere in Hinblick auf Mechanismen der politischen und Kundenbeeinflussung,<sup>125,126</sup> da eingeschränkte exekutive Funktionen die Fähigkeit beeinträchtigen, eigenes Verhalten und Denken sinnvoll auf vorgegebene Umweltbedingungen zu beziehen. In Hinblick auf den deutschen Heimskandal bewegen wir uns im Bereich der Schädigung politischer Teilhabemöglichkeiten und der intergenerationellen Spätfolgen präfrontaler Schädigungen für die erwachsenen Beziehungen bzw. der Verantwortungsfähigkeit für die nachwachsende Generation. Folgt man Brunner so ist das neuronale Substrat dieser Fähigkeiten im Vorderhirn, i.e.S. dem präfrontalen Cortex, lokalisiert. Die Funktionen des präfrontalen Cortex entwickeln sich in sensiblen / kritischen Phasen der Hirnreifung, wenn die für den Aufbau entsprechender frontaler Netzwerkfunktion notwendigen Stimuli gegenwärtig sind (experience dependant development). Diese Strukturen des Gehirns, die mit den höchsten kognitiven Aufgaben betraut sind, reifen am längsten, bis in die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts. Im Fall der für den präfrontalen Bereich des Stirnhirns (Frontalcortex) typischen Funktionen sind in der Entwicklung besonders labile Phasen in Kindheit und Pubertät eingestreut.<sup>127</sup> Da dieses Stimulusangebot nur unter Bedingungen intakter Jugendfürsorge und Jugendsozialisation möglich ist, führte Heimerziehung der 1950er bis 1970er Jahre bei den betroffenen Jugendlichen grundlegend zur Ausbildung gestörter exekutiver Funktionen, was sich zeigt in Phänomenen der psychosozialen Vererbung von Gewalt.<sup>128</sup>

### c. Kognitive Schädigungen höherer, präfrontaler Regionen

Die über Hartmann, Prinz, Kahnemann und Brunner namhaft gemachten Schadenslagen implizieren nicht, dass ehemalige Heimkinder chaotisch auf die Anforderungen ihrer Umwelt reagieren. Vielmehr stehen sie tagtäglich vor der für alle anderen Menschen unsichtbaren Aufgabe, selbst einfachste Alltagsherausforderungen unter dem Störfeuer bzw. Schwarzlicht chronifizierter Fehlanpassungen ihres neuronalen Systems an ein Heimsystem zu beeinflussen, dass seit Jahren Geschichte ist, aber dessen Traumatisierungen und Konditionierungsmuster sich bis heute in die Lebensgestaltung der Überlebenden hineinflechten. Es geht quasi um Schädigungen ihrer Informationsverarbeitung und ihre

Alltagsbewältigung im Bereich der höchsten und komplexesten zerebralen Funktionen. Diese Funktionen können wegen des dauerhaften und oft lebenszeitübergreifenden neuronalen Störfeuers nicht ganz so präzise sein wie die ihrer Mitmenschen. Das hat aber zur Folge, dass sie immer anderen, die diese Defizite nicht haben, gegenüber (beruflich, privat) im Nachteil sind, bzw. spezifische Fähigkeiten entwickeln müssen, um das auszugleichen. Nachgewiesen werden diese Defizite durch neuropsychologische und neurophysiologische Untersuchungsverfahren. Hierzu liegen umfassende Forschungsergebnisse vor.<sup>129</sup>

Nur unter Bedingungen der vollen Funktionsfähigkeit exekutiver zerebraler Strukturen können zweckgesteuerte Handlungen auf hohem Niveau ausgeführt werden, d.h. die Entwicklung von Vorstellungen von Sachverhalten, um derentwillen Handlungen ausgeführt werden sollen, die Prüfung dieser Sachverhalte, die Handlungsplanung und die Ausführung der Handlung gelingt dann optimal. d.h. auf der Höhe der phylogenetischen Entwicklung. Dies betrifft das offene Verhalten wie auch das „innere Verhalten“, das Denken, das analog z.B. über das Auftreten einer Vorstellung, den Abruf von dazu relevantem Kontextwissen, Vergleichsoperationen und die (vorläufige) Festlegung auf ein Ergebnis dieses Denkprozesses abläuft.

Exekutive Strukturen neuronaler Netzwerke des Frontalhirns (i.e.S. des Präfrontalcortex) in Konnektion mit anderen zerebralen Strukturen (u.a. Striatum, Mittelhirn) sorgen dafür, dass diese mentalen und handlungsbezogenen Funktionen nicht gestört werden. Wenn bei der Reizverarbeitung der Kontext eines Reizes nicht präzise verarbeitet wird (Kontextverarbeitung) und /oder impulsive Reaktionen oder dysfunktionale mentale Abläufe nicht ausreichend verhindert werden können (behaviorale Inhibition),<sup>130</sup> ist das Niveau des eigenständigen und sozialverpflichteten Handelns eingeschränkt. Auch in der neurobiologischen Psychotherapientheorie wird die besondere Bedeutung des Frontalhirns für alle Prozesse gesellschaftlicher Teilhabe deutlich herausgestellt:

„Das Frontalhirn hemmt und kontrolliert unsere limbischen Zentren und ist wichtig für die Ausbildung von Wertvorstellungen und für moralisches Handeln... Daher kann es kaum verwundern, dass Stresserfahrungen in der Adoleszenz besonders starke Effekte auf die Vulnerabilität des Frontalhirns haben ... In diese wichtige Phase ... fallen so zentrale Entwicklungsaufgaben wie die Festigung der Identität, die Verbesserung der sozialen Kompetenzen, Selbstkontrolle, Emotionsregulation durch kognitive Kontrolle, Beziehungsaufbau und wichtige Weichenstellungen für die Zukunft.“<sup>131</sup>

### d. Schädigungen der Kontextverarbeitung und Reaktionshemmung

In der neuropsychologischen und neurophysiologischen Literatur zu bleibenden kognitiven Schädigungen ehemaliger Heimkinder werden exekutive Funktionsdefizite (mangelnde Kontextverarbeitung und Reaktionsinhibition) an erster Stelle genannt.<sup>132</sup>

125 Vgl. ebd.

126 Vgl. Wiebel, B. (2017): Emotionen und gesellschaftliche Transformation, in Scherer, I., Schröter, W. (Hg.). Politik und Emotionen in gesellschaftlichen Transformationsprozessen. Latenz – Journal für Philosophie und Gesellschaft, Arbeit und Technik, Kunst und Kultur. Mössingen-Talheim, Talheimer Verlag, 91-104.

127 Vgl. Teuchert-Noodt et. al, Entwicklungsneuroanatomie, wie Anm. 12, 35f.

128 Vgl. Eilert, 64-71 und 90-95.

129 Vgl. Nelson, Romania`s, wie Anm. 16.

130 Behaviorale Inhibition: die Fähigkeit, irrelevante Stimuli bei der Zielerfolgung zu unterdrücken. Vgl. Smith, E.F., Jonides, J. (1999): Storage and executive processes in the frontal lobes. *Science*, 283(5408), 1657-1661.

131 Brunner, 46.

132 Vgl. Nelson, Romania`s, wie Anm. 1, 154-181.

- Die behaviorale Inhibition ist eine Störung Dopamin-, Noradrenalin- und Serotonin-gesteuerter Regelkreisfunktionen zwischen Frontalhirn, Streifenkern (Striatum) und Mittelhirn.<sup>133</sup>
- Dieses Defizit führt zu ADHS-ähnlichen Symptomen einer eingeschränkten Fähigkeit, impulsive Verhaltensintentionen an der Umsetzung in eine Handlung zu hindern.<sup>134</sup>
- Dieses Defizit wird eher bei ehemaligen Heimkindern beobachtet, die erst nach dem zweiten Lebensjahr heimeingewiesen worden sind.<sup>135</sup>

Diese Kinder mussten das Trauma des Bindungsverlustes zum Zeitpunkt der Heimeinweisung erleiden. Sie hatten die unmittelbare mütterliche Fürsorge bis zur Heimeinweisung erfahren und ein System sozialen Engagements mit funktionierender Stresskontrolle (s.o. „sozialen Vagus“) ausbilden können, kamen dann aber beständig in Situationen, in denen dieses personale System der Stresskontrolle benötigt wurde, aber fehlte. Es konnte sich dann regelmäßig in Verbindung mit Fehlfunktionen des stressverarbeitenden Hypothalamus-Hypophysen-Nebennieren Systems (HHN) ein hohes nicht abbaubares Niveau hypophysär-adrenerger Aktivität akkumulieren.

Bei sehr hoher stressbedingter hypophysär-adrenerger Aktivität kann der Frontalcortex sozusagen „offline“ gehen (s.o. Anm. 69) und dadurch seine Kontrolle über subcortikale dopaminerge Strukturen des Striatums einstellen, was zu hyperdopaminergen Zuständen führt, die wiederum desinhibiertes Reaktionsverhalten möglich machen.

Dieses ist ein besonderes Beispiel schwerwiegender schädigender Entwicklungsbedingungen der Kategorie experience-dependant für die neuronalen zerebralen Netzwerkstrukturen des Kindes.

- Unmittelbar nach der Geburt ins Säuglingsheim Eingewiesene haben diese spezifischen Traumabedingungen der frustrierten Bindung nicht erlebt, da bei ihnen eine Mutterbindung oder deren Ersatz gar nicht erst aufgebaut worden war.
- Bei ihnen ist wiederum das Fehlen eines entwickelten Systems sozialen Engagement – als Störung der Kategorie experience-expectant – besonders belastend, mit allen sich daraus ergebenden Nachteilen im späteren sozialen Leben und im späteren Umgang mit Stresssituationen.

### e. Lebensgeschichtliche Folgen der benannten neuropsychologischen Schadenslagen

Das Ausbleiben entscheidender Entwicklungsreize in sensiblen-/kritischen Entwicklungsphasen und das traumatisch Schädigende hat Folgen für die gesamte Einwicklung der ehemaligen Heimkinder: Folgen, die an dieser Stelle als Eigenstandsschaden diskutiert werden. Die Heimkinder stehen in mehrfacher Hinsicht nicht auf der Höhe ihrer phylogenetischen Entwicklung.

- Grundlegende Kompetenzen der höheren (exekutiven) Informationsverarbeitung sind allgemein nicht entwickelt.
- Von anderen ausgesandte sozialen Signale können für die eigene Entwicklung im Besonderen nicht genutzt werden.

Dies wiederum hat massive Folgen für die Lebensgeschichte und die rechtliche Teilhabe der Opfer.

- Ein durch verhinderte und schädigende Entwicklungsbedingungen erworbenes Defizit an Kompetenzen der höheren Informationsverarbeitung beeinträchtigt die Feinabstimmung der zwischenmenschlichen Kommunikation, die eine Voraussetzung für einen optimal sozialverantwortlichen Umgang mit anderen Menschen ist.

- Insofern betrifft die Schädigung des heimaufgezogenen Menschen nicht nur ihn selbst im Sinne des Verlustes eigenständiger Lebenskompetenzen, sondern auch seiner Mitmenschen, für den er aufgrund dieses eigenen Verlustes ein nur eingeschränktes Potenzial sozialverantwortlichen Handelns aktivieren kann.

Dieses beschädigte Potential der persönlichen Lebensführung und der rechtlichen Teilhabe zeigt sich auch darin, dass ehemalige Heimkinder unter den oben angesprochenen unterschiedlichen traumatisierenden Bedingungen Persönlichkeitsdispositionen entwickeln, in welchen sich die oben beschriebenen Schadenslagen abbilden und zu selbsterklärenden Teilhabeverlusten führen. Insbesondere zu nennen sind:<sup>136</sup> Merkmale desinhibierten Annäherungsverhaltens,<sup>137</sup> Pseudoautistischer Dispositionen,<sup>138</sup> ADHS-ähnlicher Symptomatik,<sup>139</sup> Merkmale einer Borderline-Persönlichkeitsstörung, Depressiver Symptomatik und das Syndrom der Posttraumatischen Belastungsstörung.

Es zeigte sich bei vielen ehemaligen Heimkindern, die heute zum Zweck der Begutachtung untersucht wurden, eine tendenzielle Gewichtung bei den unmittelbar nach der Geburt Heimdeprivierten hin zu einem eher internalisierenden<sup>140</sup> Reaktionstyp mit angepasstem, tendenziell überangepasstem Verhalten. Bei denen, deren Heimeinweisung auf eine Zeit nach dem 2. Lebensjahr zu datieren ist, kommt es zu einem eher externalisierenden Reaktionstyp mit paranoid-schizoid-negativistischer Einfärbung.

Dies kann wie folgt interpretiert werden: Für erstere ist das persönlichkeitsbildende Merkmal der Bindungsdeprivation in der Säuglings- und Kleinkindzeit maßgeblich, mit der Folge einer Tendenz zu bindungssuchendem Verhalten. Bei Letzteren wirkt das früh erlebte massive Trauma des Bindungsverlustes nach. Diese Tendenz fand sich auch in einer Untersuchung an ehemaligen deutschen Heimkindern<sup>141</sup> und aktuell an jungen Flüchtlingen.<sup>142</sup> Zusammenfassend

133 Vgl. Wiebel, B. (2004): Messung exekutiver Defizite bei schizophrener Positiv- und Negativsymptomatik: Klinische Vergleichsstichproben. In Lasar, M., Goldbeck, F. (Hg.). Kognition und Schizophrenie – Biopsychosoziale Konzepte. Lengerich, Pabst Science Publishers, 7-66.

134 Vgl. Bilgin, B. (2015): Neurobiologische Merkmale früher Deprivation bei ehemaligen Heimkindern – Neuropsychologische Erfassung exekutiver Funktionen. Unveröff. Masterarbeit, Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Psychologie, Abt. für Genetische Psychologie (Publ. i. Vorber.).

135 Vgl. ebd.

136 Vgl. Eilert, Psychologie, wie Anm. 1, 870-899.

137 Vgl. Sonuga-Barke, E.J.S., Kennedy, M., Kumsta, R., Knights, N., Golm, D., Rutter, M., Maughan, B., Schlotz, W., Kreppner, J. (2017): Child-to-adult neurodevelopmental and mental health trajectories after early life deprivation – the young adult follow-up of the longitudinal English and Romanian Adoptees study. *Lancet* 2017 Apr. 15;389(10078), 1539-1548.

138 Vgl. ebd.

139 Vgl. Kennedy, M., Kreppner, J., Knights, N., Kumsta, R., Maughan, B., Golm, D., Rutter, M., Schlotz, W., Sonuga-Barke, J.S. (2016): Early severe institutional deprivation is associated with a persistent variant of adult attention-deficit/hyperactivity disorder – clinical presentation, developmental continuities and life circumstances in the English and Romanian Adoptees study. *Journal of Child Psychology and Psychiatry* 57: 10, 1113-1125.

140 Internalisierender Reaktionstyp: eher auf die eigene Person gerichtet, z.B. depressives Verhalten; externalisierender Reaktionstyp: eher nach außen gerichtet, z.B. hyperkinetisches Verhalten, aggressives Verhalten; vgl. Laucht, M., Esser, G., Schmidt, M.H. (2000): Externalisierende und internalisierende Störungen in der Kindheit – Untersuchungen zur Entwicklungspsychopathologie. *Zeitschrift für Klinische und Psychotherapie* 29(4). 284-292.

141 Ürek, C. (2015): Folgen von frühkindlichem Missbrauch und Deprivation in Heimen auf die Cortisolausschüttung und Persönlichkeitsmerkmale im mittleren Erwachsenenalter. Unveröff. Masterarbeit, Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Psychologie, Abt. für Genetische Psychologie (Publ.i.Vorber.).

142 Hierzu auch Buchmüller, T., Lembke, H., Busch, J., Kumsta, R., Leyendecker, B. (2018): Exploring mental health status and syndrome patterns among young refugee children in germany. *Front Psychiatry* 9:212.

kann festgestellt werden, dass ehemalige Heimkinder in den 1950er bis 1970er Jahre unter Lebensbedingungen aufwuchsen, die keinem Säugtier zugemutet werden, nämlich ohne unmittelbar Fürsorge und Sozialisation. Dies hatte lebenslange Folgen:

- Es entwickelten sich neuronale Netzwerkstrukturen des Gehirns, die den Betroffenen die Nutzung der am höchsten entwickelten Formen der kognitiv-emotionalen Informationsverarbeitung nach dem Stand der phylogenetischen Entwicklung verunmöglichen.
- Nach heutigem Forschungsstand ist dies wie folgt zu kennzeichnen. Ihr „inneres Milieu“ – nach der Terminologie von Dirk Hartmann – ist durch eine Dominanz (an)triebsorientierter gegenüber zweckorientierten Formen der Informationsverarbeitung bestimmt. Fähigkeiten der flexiblen Zweckorientierung bei der Verfolgung von Zielen im Denken und Handeln sind gegenüber der Wirkung von antriebsmodulierten inneren und äußeren Stimuli nicht invariant (vgl. „Zweck- /Triebkonflikt“ bei Hartmann<sup>143</sup>).
- Weitere Verschiebungen in Dichotomien der Informationsverarbeitung in Richtung einer geringeren Differenziertheit der Informationsverarbeitung lassen sich in dem neuropsychologischen Modell der stimulus driven- vs. context driven processes (McGuiness und Pribram),<sup>144</sup> in der Persönlichkeitspsychologie als animative vs. agentive Informationsverarbeitung (Prinz)<sup>145</sup> und in der Kognitionswissenschaft als Dominanz des „schnellen Denkens“ gegenüber dem „langsamen Denken“ (Kahnemann)<sup>146</sup> finden.

Diese auf mehreren Ebenen beschreibbaren Defizite haben ihre Ursachen in der unzureichenden und fehlerhaften Entwicklung der neuronalen Netzwerke der Heranwachsenden. Diese Fehlentwicklung der Netzwerke wurde verursacht durch ausbleibende, vernachlässigende Stimulation in spezifischen Entwicklungsphasen (Typus experience dependant) und/oder durch die Stimulation mit schädigend-misshandelnden traumatischen Bedingungen (Typus experience dependant, s.o.).

Eine umfangreiche wissenschaftliche Literatur diskutiert die Ergebnisse neurobiologischer Forschung insbesondere an ehemaligen rumänischen Heimkindern. Ein immer wieder replizierter Befund ist die Störung frontaler Netzwerkstrukturen mit den Funktionen der Kontextverarbeitung und Reaktionsinhibition.<sup>147</sup>

Diese auch durch bildgebende Verfahren gestützten Befunde<sup>148</sup> dokumentieren, dass Heimkindern der damaligen Zeit durch aktives Handeln der damaligen Akteure (Aufsichtspersonal, Erzieher, Ärzte, Administration) der Zugang zu den nach dem Stand der phylogenetischen Entwicklung des Menschen höchstmöglichen Denk- und Handlungsprozessen verwehrt wurde.

Zusammenfassend kam es im Einflussbereich der Heime bei den ehemaligen Heimkindern<sup>149</sup> zu einer „Einförmigkeit traumatisierender Erfahrungen in die neuronale Struktur des menschlichen Gehirns [...]. Die damit verbundenen Schädigungen des Eigenstandes dürften umso höher zu veranschlagen sein, je früher diese Erfahrungen gemacht werden und in die hochdifferenzierte Organisation frühstkindlicher Interaktionen eingehen und so wichtige Schemata menschlichen Weltumgangs (Beziehungsschemata, Personenschemata, Objektschemata, Weltschemata) beschädigen.“<sup>150</sup>

Die trauma- oder deprivationsbedingte Verhinderung sozialen Lernens und zwischenmenschlicher Empathie bricht das Recht auf Erziehung diesseits von den Überstimulation und Deprivation und kann auch heute als neurowissenschaftliche Basis jugendamtlicher Kriterien für die Gefährdung des Kindeswohls gelten. Auf Grundlage dieser Kriterien tritt man dem deutschen Heimsystem

nicht zu nahe, wenn man in ihm Vorgänge einer staatlich installierten Kindeswohlgefährdung erblickt und daher – unbeschadet seiner De-jure-Funktion im Horizont der Kinder- und Jugendhilfe der 50er und 60er Jahre – die Möglichkeit eines faktischen Unrechtssystems ebenso bedenken müsste, wie einen gesamtgesellschaftlichen Schaden für die Gestaltung des Verfassungsalltags.

Denn ein funktionierender demokratischer Rechtsstaat ist darauf angewiesen, dass durch ihn nicht nur die ökonomischen, sondern auch die psychosozialen und schlussendlich neuronalen Voraussetzungen seiner eigenen Rechtsstaatlichkeit durch die Ausgestaltung eines an ihm orientierten Rechts auf Erziehung stabil gehalten und nicht etwa durch ihn selber beschädigt werden.

(11) Die oben beschriebenen Folgen und Handlungen begründen bei den Betroffenen sowohl Ansprüche auf Schmerzensgeld als auch weitere Schadensersatzansprüche. Diese sind sowohl gegen die damaligen Träger als auch gegen den Staat selbst geltend zu machen.

Die neuropsychologischen Folgen der Handlungen bzw. staatlichen Unterlassungen der Heimaufsicht manifestieren sich in der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die sich typischerweise auch etwa im Nachgang zu Unfällen ergeben.<sup>151</sup> Diese erfassen nach §§ 253, 249 BGB etwa die Erstattung der Kosten für Eigenanteile an Hilfs- und Heilmitteln sowie Medikamenten, Haushaltshilfen und nicht zuletzt dem Verdienstausschluss bei Selbstständigen oder Lohnausfall bei Angestellten. Der zu ersetzende Verdienstausschluss errechnet sich aus der Differenz zwischen dem erhaltenen und ohne Unfall gezahlten höheren Lohn. Weiterhin sind sog. vermehrte Bedürfnisse, etwa laufende Ausgaben für bessere Verpflegung, Aufwand für Pflegepersonal, Mehraufwendungen für Wohnsitznahme an einem anderen Ort und erhöhte Ausbildungskosten, schadensersatzfähig; hinzuzusetzen sind Aufwendungen für Nachteilsausgleiche im beruflichen Fortkommen.<sup>152</sup> Schadensersatzfähig sind auch psychische Folgeschäden aus Rechtsverletzungen,<sup>153</sup> dazu gehört sogar eine aus einer vorab bestehenden seelischen Labilität heraus anlässlich des Vorfalles entstehende Neurose<sup>154</sup>. Die Verantwortung des Schädigers ist daher weit für sämtliche Folgeschäden, die adäquat in Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis stehen, gefasst.<sup>155</sup>

Die vorgenannten exemplarischen Einzelpositionen des Schadensersatzes, die regelmäßig für Verkehrsunfallfolgen und Folgen von Körperverletzungen im Strafrecht entwickelt worden sind, beanspruchen wegen der hier dargelegten Gleichartigkeit der physischen und psychischen Fortwirkung für die Betroffenen bis auf den heutigen Tag direkte Anwendung auf die Rechtsverletzungen des damaligen Heimsystems.

143 Vgl. Hartmann, Philosophische, wie Anm. 75, 256.

144 Vgl. McGuiness, Pribram, The neuropsychology, wie Anm. 86.

145 Vgl. Prinz, Selbst im Spiegel, wie Anm. 83.

146 Vgl. Kahnemann, Schnelles Denken, wie Anm. 89.

147 Vgl. Nelson, Romania's, wie Anm. 16, 154-181; vgl. Bilgin, Neurobiologische, wie Anm. 84; vgl. Sonuga-Barke, Child-to-adult, wie Anm. 86; vgl. Kennedy, Early severe, wie Anm. 88.

148 Vgl. Nelson, Romania's, wie Anm. 16, 182-210.

149 Vgl. Eilert, Psychologie, wie Anm. 1, 895-899.

150 Vgl. Eilert, Psychologie, wie Anm. 1, 895f.; Heinrichs, M., von Dawans, B., Domes, G. (2009): Oxytocin, vasopressin, and human social behavior. *Frontiers in Neuroendocrinology* 30:548-557; Kirsch, P., Esslinger, C., Chen, Q., Mier, D., Lis, S., Siddhanti, S., et al. (2005): Oxytocin modulates neural circuitry for social cognition and fear in humans. *The Journal of Neuroscience* 25:11489-11493.

151 BSG, Urt. v. 02.05.2001, Az.: 2 U 24/00 R.

152 BGH VersR 98,770; OLG Köln, VersR 89, 755.

153 BGH, DAR 1998,63; Urt.v. 30.4.1996, Az.: VI ZR 55/95; Ders. Urt. vom 16.03.1993; Az.: VI ZR 101 / 92; BGHZ 93, 351 (355).

154 BGHZ 93, 351 (355).

155 BGHZ 3, 261.

Sämtliche Voraussetzungen für die tatsächliche Ersatzpflicht erfüllen daher Träger und Staat gleichermaßen durch die damalige Praxis der Heimunterbringung. Vorauszuschicken ist die Grundüberlegung der bis heute und auch in Zukunft fortbestehenden Notwendigkeit der Schadensersatz- und Schmerzensgeldleistung. Dies begründet sich in der massiven physischen und psychischen Beeinträchtigung der Betroffenen, die deren ganzes Leben weiterhin und umfassend dominieren.

(a) Einer gerichtlichen Durchsetzung der vorgenannten Ansprüche der Heimkinder steht jedoch die Einrede der Verjährung gem. § 214 BGB seitens der damaligen, heute noch in Form der Träger rechtlich und tatsächlich fortbestehenden Schädiger entgegen.

Alle Schadensersatzansprüche unterliegen der Verjährung gem. § 194 BGB; nach Ablauf der Verjährungsfrist kann der Schadensersatz verweigert werden. Davon erfasst werden zum einen die Ansprüche gegen die verantwortlichen Träger der Jugendhilfe nach § 823 I, II BGB direkt. Zum anderen gilt dies auch für Ansprüche gegen den Staat aus Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG aufgrund unterlassener effektiver Kontrolle und Unterbindung der Misshandlungen in den Trägereinrichtungen.

In Deutschland gelten Verjährungsfristen von drei Jahren nach Tatbegehung bzw. Erkennung und einer maximalen Verjährung von 30 Jahren. Die hier genannten Vorfälle haben sich soweit regelmäßig vor dem Jahr 1979 ereignet und sind verjährt. Eine rückwirkende gesetzliche Bestimmung zur Aufhebung der Verjährung für bereits eingetretene Verjährungen ist nicht zulässig. Ein in diese Richtung gehender Gedanke ist daher zu verwerfen.

Grundsätzlich bietet daher das geltende Recht bei formeller Anwendung den Schädigern eine Verjährungseinrede an. Diese kann, muss aber nicht unbedingt vorgebracht werden: theoretisch wäre es daher möglich, gerichtlich Ansprüche auf Schadensersatz durchzusetzen, wenn die beklagten Träger bzw. der Staat auf diese Einrede verzichten würden. Mangels Vorhersehbarkeit der tatsächlichen Einredeerhebung wäre jedoch in der anwaltlichen Beratung von Mandanten von einem Prozess abzuraten.<sup>156</sup>

Allein außergerichtlich könnte daher in gegenseitigem Einverständnis eine solche Verzichtserklärung erfolgen; angesichts der bisherigen Ergebnisse der „Runden Tische“ für den Bereich eines finanziellen Bedenkens der individuellen Heimerziehungsfolgen<sup>157</sup> ist dies nicht realistisch.

(b) Wegen der besonders gelagerten Fälle sieht sich der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 I GG und der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips des Grundgesetzes in Art. 20 III einer bislang nicht aufgetretenen Herausforderung gegenüber gestellt:

(aa) Die durch Misshandlung kausal verursachten psychischen Schäden manifestieren sich regelmäßig erstmalig erkennbar mit dem Erreichen des späten Erwachsenen- oder sogar Rentenalters. Tatsächlich waren und sind viele Beeinträchtigungen der Betroffenen wegen der unterschiedlichen psychologischen (Wechsel-)wirkungen und der Besonderheit der Vernachlässigungs- und Misshandlungsfolgen nicht erkannt bzw. müssen erst diagnostiziert werden. Diese Ergebnisse müssen im nächsten Schritt den Betroffenen so kommuniziert werden, dass diese verstanden und daraus die zutreffenden rechtlichen Schlüsse gezogen werden können.

Die wissenschaftliche Forschung hinsichtlich der Nachwirkungen der Heimunterbringungen ist noch nicht abgeschlossen. Zivil- und öffentlich-rechtlich tritt wegen der langen „Inkubationszeit“ dieser besonderen, bis dato nicht erkannten und subjektiv nicht erkennbaren Schadenslage und Schadensursächlichkeit

eine gesetzlich bislang nicht bekannte und daher nicht normativ erfasste Konstellation ein.

Die Frage stellt sich daher nach dem Umgang mit dieser Schadensmanifestation. Entscheidend schlagen die im Nachgang zu den Misshandlungen beschriebenen psychischen Blockaden der Opfer auf die Fähigkeit zur eigenständigen Rechtsverfolgung gegen die Schädiger durch. Die Betroffenen hatten im Einzelfall weder physisch noch psychisch die Möglichkeit, ihr Rechte auf Rechtliches Gehör und einen Zugang zu Gericht zu realisieren.

(bb) Zu erwägen wäre in diesem Zusammenhang an eine Hemmung der Verjährung wegen „höherer Gewalt“ im Sinne von § 206 BGB. Definiert ist der Begriff der höheren Gewalt als ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.<sup>158</sup>

Die systematischen Misshandlungen und die Folgen können unter diesen Tatbestand subsumiert werden. Denn: Vernachlässigung und Misshandlung erfolgen in Form von unvorhergesehenen äußeren Einflüssen, hier durch die Handlungen der Heimleitungen und der Belegschaft der Heime. Diese Ereignisse waren auch durch äußerste Sorgfalt der Betroffenen nicht vermeidbar. Entscheidend ist jedoch, dass das zeitliche Moment der höheren Gewalt nicht unbegrenzt gilt. Vielmehr gilt die Frist, wie im vor der BGB-Novelle 2002 existenten Recht, nur für 6 Monate vor Ende der Verjährung. Erforderlich für eine erfolgreiche gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche wäre aber eine vollständige Hemmung der Verjährungsfristen bis zum Tage der Manifestation des Schadens bei den Betroffenen.

Zu verwerfen ist die Erwägung einer verfassungskonformen Auslegung durch analoge Anwendung der Hemmungsvorschrift durch Ignoranz der 6-Monatsfrist. Voraussetzung einer Analogie ist die Übertragung der gesamten Vorschrift auf den Fall, sofern eine planwidrige Regelungslücke vorliegt und eine vergleichbare Interessenlage die Anwendung ermöglicht.<sup>159</sup> Hier käme dies einer Anwendung *contra legem* gleich und ist daher nicht zulässig.

(cc) Daher bliebe im Ergebnis möglich die Etablierung eines verfassungsrechtlich gebotenen und noch nicht normierten außergesetzlichen Hemmungstatbestandes. Dieser Überlegung zugrunde liegt die Erwägung, dass ohne Schutz der Betroffenen vor Verjährung die in Art. 6 II GG und in §§ 8a, 42 SGB VIII normierte Wacht der Gemeinschaft über das Kindeswohl und in diesem Zusammenhang auch das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 III GG leer laufen würden.

Das im Grundgesetz verankerte Rechtsstaatsprinzip verpflichtet den Gesetzgeber bzw. die rechtsprechende Gewalt, dem Bürger eine effektive Rechtsausübung zu ermöglichen.<sup>160</sup> Anknüpfungspunkt ist dazu der Gedanke der Kehrseite der Wahrung des Gewaltmonopols durch vollständige staatliche Abdeckung aller Aspekte einer erforderlichen Rechtsdurchsetzung.<sup>161</sup>

156 BGH, NJW 1994, 1211, (1212).

157 Zusammenfassend dazu: Kappeler, Manfred (2012). Die Asymmetrie der Macht am Runden Tisch Heimerziehung. Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 32(123), 83-104, abrufbar unter: [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/41734/ssoar-widersprueche-2012-123-kappeler-Die\\_Asymmetrie\\_der\\_Macht\\_am.pdf?sequence=1](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/41734/ssoar-widersprueche-2012-123-kappeler-Die_Asymmetrie_der_Macht_am.pdf?sequence=1) (Tag des Abrufes 31.05.19).

158 BGHZ 100, 157.

159 BGH, Urt. v. 4.12.2014, Az.: III ZR 61/14.

160 BVerfGE 101, 397 407.

161 Werner, Olaf, Staatliches Gewaltmonopol und Selbsthilfe im Rechtsstaat, 1999, 500.

Vorgeschaltet ist dieser Überlegung notwendigerweise die im erforderlichen Umfang nötige Kenntniserlangung der Ursachen und die korrekte Diagnose der für die Begründung des Anspruches gegebenen persönlichen Beeinträchtigungen. Ohne Kenntnis dieser Tatsachen ist schlechterdings keine Rechtsbeanspruchung durch die Betroffenen denkbar. Die Kausalitätsbestimmung der aktuell bei den Betroffenen vorliegenden Symptome zur jahrzehntelang zurückliegenden Heimunterbringung ist nicht ohne Spezialkenntnisse bzw. psychologischer Beratung möglich: der Verlauf der Erkrankungen ist schleichend und nicht ohne spezielle Kenntnisse auf die – teilweise den Betroffenen nicht mehr bewussten bzw. verdrängten – Misshandlungen und Vernachlässigungen zurückzuführen. Vielmehr sind den Betroffenen erst eine Aufarbeitung der Geschehnisse durch psychologische Hilfestellung möglich. Daher ist dem Gebot der Effektivität des Rechtsstaatsprinzips<sup>162</sup> und dem mit wirkenden Schutzgedanken der staatlichen Wächterrolle nach Art. 6 II GG gegenüber den Schädigern Geltung zu verschaffen. Rechtlich und tatsächlich kann die Aufgabe der Wächterrolle des Staates über das Familien- und Kindeswohl nach Art. 6 II GG auch im Recht des JWG der 50er bis 70er Jahre nur im positiven Sinne gegenüber dem damals sogenannten „Mündel“ verstanden werden<sup>163</sup> Der Staat als Schädiger im Sinne einer nicht effektiv wahrgenommenen Heimaufsicht mit der Folge einer Pflichtverletzung durch nicht durchgesetzte Unterbindung der Misshandlungen und Realisierung pädagogisch-wissenschaftlich fundierter Erziehung stellt sich außerhalb des Grundgesetzes und handelt damit verfassungswidrig.

Einer verfassungswidrigen Begünstigung der Schädiger gleich käme daher die formaljuristische Anwendung der maximalen Verjährungsfristen auf die Tathandlung als Anknüpfungspunkt. Ein solcher vordergründiger Formalismus ist vom Verfassungsgeber eben nicht gewollt: der Ermöglichung der Anspruchsdurchsetzung vor Gericht kommt höchster Verfassungsrang zu.<sup>164</sup> Nachrangiges einfaches Recht hat sich an diesen höchstrangigen Vorgaben gem. Art. 1 III GG zu orientieren. Aus den dazu verfassungsrechtlich gebotenen Effizienzgründen heraus muss der Zeitpunkt der individuellen Fähigkeit zur Ursachenerkenntnis als Verjährungsbeginn herangezogen werden. Denn ohne Einräumung der effektiven Nutzung des Rechtsschutzes würden die streitgegenständlichen Handlungen der Träger von den Opfern nicht überprüft werden können. Voraussetzung der Wahrung der Menschenwürde nach Art. 1 I GG unter Vermeidung der verfassungswidrigen Degradierung der Opfer auf ein bloßes Subjekt<sup>165</sup> ist aber gerade die effektive rechtliche „Sprachfähigkeit“ der Betroffenen im Sinne von Art. 19 IV GG.<sup>166</sup>

Dies kann wie folgt denkbar sein:

- Begutachtung zur individuellen Erlangung der Fähigkeit der Rechtswahrnehmung
- Dazu einfließend die erstmalige bewusst erfolgende Erkenntnis über das Auftreten von wissenschaftlich anerkannten Folgesymptome
- Erstmalige mögliche individuelle Kenntnisnahme der Ursächlichkeit zwischen Heimaufenthalt und den aufgetretenen Folgesymptomen
- Verjährungsbeginn bei vollständiger Kenntnis bzw. abschließender Vorlage der Dokumentation aus Heim- und ggfs. Klinikaufenthalten

Erst in der Folge ist die Bestimmung des Schadensumfanges zu diskutieren.

(c) Effektiver und für die Betroffenen rechtssicherer gestaltet sich daher zur Vermeidung der Gestaltung einer forensischen und unsichereren neuen rechtlichen Hemmungsfigur eine Änderung des geltenden OEG.

Das OEG dürfte daher bei einem staatlichen Verschulden legislativ geöffnet werden für die Leistung von Schadensersatzansprüchen und Zahlung von Schmerzensgeld.

Daher wäre im OEG eine Erweiterung der Beweiswirkung von ärztlich festgestellten psychischen Schäden im Rahmen einer gesetzlichen Kausalitätsvermutung bei nachweislichen Heimaufenthalten in den Jahren 1950-1975 anzustellen.

## V. Eigenstandsschaden und Verfassungsalltag – Zusammenfassung

Die hier beschriebenen Kriterien eines Eigenstandsschadens erfassen nicht nur Angriffe auf die leiblichen und psychischen Bedingungen der Möglichkeit menschlichen Eigenstands, menschlicher Freiheit und damit der menschlichen Würde selbst.

Unter der Bedingung der in Abschnitt IV beschriebenen lebensgeschichtlichen Schadenslagen bleibt der Mensch mit gesellschaftlich unabsehbaren Konsequenzen<sup>167</sup> unter den ihm von der Verfassung garantierten Möglichkeiten zurück: Grundrechtlich höchstgradig geschützte Rechtsgüter bleiben ungelebt oder können wegen der umfassenden neuropsychischen Störungen nicht oder nur beschädigt geltend gemacht werden, wie z.B. die Fähigkeit andere Menschen als gleichwertig zu erleben (Art. 3 GG), eine Religion zu haben (Art. 4. GG), seine Meinung angstfrei frei zu äußern (Art. 5 GG), Ehe- oder Familienleben verantwortlich zu gestalten und Kinder zu erziehen (Art. 6 GG), eine erfolgreiche Schullaufbahn zu bewältigen (Art. 7 GG), öffentlich angstfrei zu demonstrieren (Art. 8 GG), sich in Vereinen zu organisieren (Art. 9 GG), private Kommunikation zu gestalten (Art. 10 GG), sich frei im öffentlichen Raum bewegen zu können (Art. 11 GG), berufstätig sein zu können (Art. 12 GG), sich mit dem Verfassungsstaat identifiziert und sozialverpflichtet zu fühlen (Art. 13 GG), eine eigene Wohnung zu gestalten (Art. 14 GG), Eigentum zu erhalten und für die Erben zu sichern (Art. 15 GG).

Die Kriterien des Eigenstandsschadens markieren daher hinaus Beschädigungen der Fähigkeit, das Persönlichkeitsrecht geltend zu machen und einen eigenen Beitrag zur rechtsgeschichtlichen Kontinuität des Verfassungsalltags bzw. der faktischen Wirksamkeit der Verfassung zu leisten. Um sich einen Überblick in Hinblick auf das diesbezügliche komplexe Zusammenspiel zwischen neurowissenschaftlichen, psychologischen, rechtlichen und rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten des vorliegenden Beitrags zu verschaffen verweisen wir auf die angehängte Grafik, wobei besonders auf den Zusammenhang zwischen gesellschaftlich multiplizierten Eigenstandsschädigungen und dem Risiko eines Erlöschens grundgesetzförmiger Habitate, sowie der faktischen Geltung auf sie bezogener Rechtstraditionen verwiesen wird.

162 Krüger/Sachs in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 2017, Art. 19 IV Rn. 143.

163 Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, WD 7 – 058 / 07.

164 BVerfGE 61, 82 (109, 113).

165 BVerfGE 30, 1 (25).

166 BVerfG, Urt. v. 3.3.2004, Az.: 1 BvR 2378/98, Rnn. 193, 194, 291; BVerfGE 100, 313 (361).

167 Vgl. Eilert, Psychologie, wie Anm. 1, 899-912.

# Tradierungsauftrag des Gesetzgebers zur nachhaltigen Sicherung der außer-Menschenwürde als Balance zwischen Eigenstand und Sozialverpflichtung. Verfassungsstaatlichkeit durch Generierung von Verantwortungsfähigkeit

Herstellung grundgesetzförmiger Umfelder: Verantwortungsübernahme für heranwachsende Grundrechts- (Hartmann), Top-Down-Mechanismen (Prinz), Rationales System (Kahnemann)

**Biochemische Integration**  
 Strukturelle Stabilisierung      Affektregulation / Stress-Inhibition  
 Adaptive soziale Interaktion      Bindungssicherheit      Adaptives Sozialverhalten

**Sozialisation: Aktive Auseinandersetzung mit und Anpassung**

Ruhe ohne Angst      Erkennen von Gesichtsausdruck und Gestik      Erkennen von Sprache und Prosodie      Bindungen werden verlassen oder in ihrem guten Potential nicht gesehen nur auf Grundlage einer einzigen Situation      Kommunikation bei gleichzeitiger Affektkontrolle: Elementare Voraussetzung für soziale Teilhabe

Sozialisationsseffekte auf Grundlage von

Interventionen der Erwachsenen-Kohorte tn

## Neuronale Umwelt-

Antisozialisationsseffekte auf Grundlage von  
 Details zum Gewaltsystem deutscher Kinderheime vgl. Eilert, Jürgen (2012): Psychologie der Menschenrechte, Göttingen, V&R-Unipress

Noradrenerge Hypererregung durch Medikamentenmissbrauch      Posttraumatische Belastungsstörung      Pseudoautistische Dispositionen      Mangelnde Stresskontrolle      Panikattacken      Erkennen von Sprache und Prosodie      Mangelnde Affekt-Regulation      ADHS-ähnliche Symptomatik, Hyperaktivität      Unkontrollierbares Anhängungsverhalten      Depressive Symptomaten      Mangelnde Stress-Inhibition      Übererregung ⇒ Kampf- und Fluchtverhalten

**Antisozialisations: Aktive Auseinandersetzung mit und Anpassung**

**Biochemische Desintegration**  
 Strukturelle Destabilisierung      Bindungsstörung      Maladaptives Sozialverhalten  
 Beschädigung sozialer Interaktionskompetenzen      Affekt-Chaos      Mangelnde Inhibition

Merkmale des deutschen Heimsystems im Spiegel der Berichte Überlebender: Negation heranwachsende Grundrechtsträger und Grundrechtsträgerinnen durch Induktion von intuitivem System (Kahnemann)